

**Frauenfragen / Questions au féminin / Problemi al femminile**

**2/87**

## VORWORT

Der vorliegende Bericht wurde im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen von Dr. iur. Ursula Nordmann-Zimmermann ausgearbeitet. Die Kommission diskutierte den Bericht, brachte Aenderungen an, und danach wurde er der ausserparlamentarischen Expertenkommission, welche mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für die Revision des Scheidungsrechts (Art. 137 ff. ZGB) beauftragt ist, zugestellt. Die Uebersetzung ins Deutsche besorgte Katharina Belser, das Manuskript wurde von Margrith Oppliger ins Reine geschrieben.

Ziel des Berichtes ist es, der Expertenkommission die wichtigsten Aenderungen, die die Kommission für Frauenfragen von der laufenden Revision erwartet, zu unterbreiten.

Der Bericht besteht aus zwei Teilen: der erste Teil enthält die soziologischen, ökonomischen und juristischen Grundlagen, welche für eine Diskussion der Scheidungsrechtsrevision notwendig sind. Diese Revision ist Gegenstand des zweiten Teils. Mit einer kurzen Schlussfolgerung schliesst der Bericht.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>VORWORT</b>	II
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	III
<b>ERSTER TEIL:</b>	
<b>DIE SCHEIDUNG UND IHR UMFELD</b>	1
1. UEBERSICHT UEBER DIE WICHTIGSTEN FRAGEN	1
2. STATISTISCHE DATEN ZUR SCHEIDUNG	5
2.1 Scheidung	5
2.2 Wiederverheiratung	9
2.3 Scheidung mit und ohne minder- jährige Kinder	11
2.4 Scheidungsgründe	15
2.5 Die Zahl der Konventional- scheidungen	16
2.6 Die nach der Scheidung dem Ex- Gatten ausgerichteten Renten oder Kapitalabfindungen	16
2.7 Der Zivilstand der Erwachsenen in der Schweiz	20
2.8 Die Kinderzuteilung nach der Scheidung	22
2.9 Schlussfolgerungen	24
3. WARUM NEHMEN DIE SCHEIDUNGEN SO STARK ZU?	24
4. EINIGE DATEN ZUR ENTWICKLUNG DER ROLLEN VON MANN UND FRAU UND UEBER DEN GRAD DER VERWIRKLICHUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG	29
4.1 Schulbildung	29
4.2 Berufsbildung und Stellenmarkt	30
4.3 Löhne	30
4.4 Frauenbeschäftigung	30

4.5	Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach einem Unterbruch	31
4.6	Die neuen Väter	31
4.7	Die Hausmänner	32
4.8	Die Berufstätigkeit der geschiedenen Frauen	32
4.9	Schlussfolgerungen	32
5.	INTERNATIONALES RECHT, VERFASSUNGSRECHT UND GESETZGEBUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHEIDUNGSRECHT	32
5.1	Verfassungsrecht und Internationales Recht	32
5.2	Das revidierte Ehe- und Erbrecht	34
5.3	Altersversicherung und berufliche Vorsorge	36
5.3.1	Die berufliche Vorsorge (BVG)	37
5.3.2	Die AHV	38
5.3.3	Einige Zahlen zu den Einkommen der geschiedenen AHV-Rentnerinnen	39
5.3.4	Schlussfolgerungen	41
	<b>ZWEITER TEIL: KONKRETE VORSCHLAEGE FUER DIE REVISION DES SCHEIDUNGSRECHTS</b>	
1.	ALLGEMEINE FORDERUNGEN DER KOMMISSION FUER FRAUENFRAGEN	43
2.	DISKUSSION DER SCHEIDUNGSRECHTSREVISION	47
2.1	Die Scheidungsgründe nach geltendem Recht	47
2.2	Scheidungsgründe im revidierten Scheidungsrecht	48
2.2.1	Die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen	49

2.2.2	Die Voraussetzungen der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen	51
2.2.3	Die Scheidung bei Widerstand eines Partners	55
2.2.3.1	Heutiges Recht und Rechtsprechung	55
2.2.3.2	Die "Fristenlösung"	56
2.2.3.3	Der Verlauf der Scheidung nach der Fristenlösung	60
2.3	Schlussfolgerungen	61
2.4	Die Nebenfolgen der Scheidung	62
2.4.1	Punkte, die in früheren Revisionen des ZGB geregelt wurden	62
2.4.2	Finanzielle Leistungen zwischen Ehepartnern nach der Scheidung	62
2.4.2.1	Geltendes Recht und Rechtsprechung	62
2.4.2.2	Zukünftige Lösungen	64
2.4.2.2.1	Grundsätze	64
2.4.2.2.2	Rentenstatistiken	66
2.4.2.2.3	Entschädigung für die Erziehung gemeinsamer Kinder	68
2.4.2.2.4	Rente für den beruflichen Wiedereinstieg	68
2.4.2.2.5	Entschädigung für Verlust der beruflichen Position	68
2.4.2.2.6	Beitragsleistungen in Härtefällen (Alter, Krankheit, usw.)	69
2.4.3	Wohnung und Hausrat	69
2.4.4	AHV und BVG	70
2.4.5	Das Schicksal der minderjährigen Kinder nach der Scheidung	70
2.4.5.1	Heutige Situation	70

2.4.5.2	Gemeinsame elterliche Gewalt nach der Scheidung	72
2.4.5.3	Die Zuteilung der elterlichen Gewalt an den Vater	75
2.4.5.4	Abänderung des Scheidungsurteils bezüglich Zuteilung der elterlichen Gewalt	75
2.4.5.5	Das Besuchsrecht	76
2.4.5.6	Die Anhörung des Kindes durch den Richter	77
2.4.6	Zusammenfassung der Vorschläge	78
2.5	Die Beibehaltung der Trennung	79
2.6	Genugtuung	80
3.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	81
	<b>BIBLIOGRAFIE</b>	82

## ERSTER TEIL: DIE SCHEIDUNG UND IHR UMFELD

### 1. UEBERSICHT UEBER DIE WICHTIGSTEN FRAGEN

Das geltende Scheidungsrecht stammt aus dem Jahre 1907 und wird zur Zeit revidiert. Diese Revision ist die fünfte Etappe der Revision des gesamten Familienrechts, die Ende der 50er Jahre begonnen wurde. Die vier vorhergehenden Revisionsetappen behandelten, in chronologischer Reihenfolge, das 1973 in Kraft getretene Adoptionsrecht, das seit 1978 geltende Kindsrecht, den fürsorgerischen Freiheitsentzug, seit 1981 in Kraft, sowie als letzte Etappe das Ehe- und Ehegüterrecht, das auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten wird.

Waren die vorangegangenen Revisionen hauptsächlich in der Absicht erfolgt, Personen in gleichen faktischen Situationen auch rechtlich gleichzustellen: das Adoptivkind dem leiblichen Kind, das aussereheliche dem ehelichen Kind, die Ehegattin dem Ehegatten und umgekehrt - so drängt sich die Revision des Scheidungsrechts nicht nur unter dem Aspekt der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf, sondern u.a. wegen der explosionsartigen Zunahme der Scheidungsziffern. Vor dem 2. Weltkrieg stellten die Geschiedenen eine marginale gesellschaftliche Gruppe dar, während heute ein beträchtlicher Prozentsatz unserer Bevölkerung geschieden ist. Parallel dazu hat die Zahl der von Scheidungen betroffenen minderjährigen Kinder ebenfalls stark zugenommen. Man hat den Eindruck, die Scheidung sei zu einem Massenphänomen geworden, mindestens ebenso sehr bedingt durch äussere Faktoren wie durch das Verhalten der Ehegatten, während früher die äusseren Einflüsse auf die Erhaltung der Ehe tendierten und die Scheidung als individuelles Phänomen galt, im wesentlichen verursacht durch das Verhalten der Ehepartner.

Diese Entwicklung verlangt im Interesse der Gesellschaft, des Individuums und des Staates nach einer Anpassung des Scheidungsmodus, damit er den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung aus allen sozialen Schichten gerecht werden kann.

Nach geltendem Recht:

- kann der Staat eine Scheidung verhindern. Tatsächlich verlangt das Gesetz von derjenigen Partei, die die Scheidung einreicht, den Beweis, dass einer der im Gesetz vorgesehenen Scheidungsgründe auch tatsächlich vorliegt (Art. 137 ff. ZGB). Ausserdem gibt es dem "unschuldigen" Ehegatten die Möglichkeit, sich während Jahren erfolgreich dem Scheidungsantrag des Partners zu widersetzen (Art. 142 Abs. 2 und 148 Abs. 2 ZGB). Sind diese Regeln noch zu rechtfertigen, wenn der Staat andererseits in allen Bereichen den Schutz der Persönlichkeit verstärkt und die Anerkennung der Grundrechte und -freiheiten fördert? Im übrigen kann er keinem Ehegatten verbieten, den andern zu verlassen oder gar eine freie Verbindung einzugehen.
- hat die "schuldige" Ehegattin nach der Scheidung kein Recht auf Unterhaltszahlung, auch wenn sie kleine Kinder zu betreuen hat und daher nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. Die "unschuldige" Ehegattin hingegen kann sich nach der Scheidung Alimente zahlen lassen, wenn der Mann für "schuldig" befunden wurde, auch wenn sie keine Kinder zu betreuen hat und ihren Lebensunterhalt selbst verdient oder verdienen könnte. Sind diese Bestimmungen nicht überholt, ja sogar stossend?

Diese Fragen zeigen, dass es nötig ist, das Ziel des neuen Scheidungsrechts und die ihm zugrunde liegende Geisteshaltung zu bestimmen:

Soll die Idee beibehalten werden, wonach die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen ebenso wie allfällige Zahlungen eines Ex-Partners an den andern im wesentlichen vom Verhalten der Ehepartner und von den Umständen während der Ehe abhängig sind? Diese Vorstellung von Scheidung führt notwendigerweise zu einer starken Einmischung des Staates in das Privatleben von scheidungswilligen Personen. Das heisst, der Richter muss im Prinzip untersuchen, ob Zerrüttung vorliegt (Art. 142 Abs. 1, 151 und 152 ZGB) oder sich davon überzeugen, dass einer der speziellen Scheidungsgründe der Art. 137 bis 141 ZGB erfüllt ist. Um diese Aufgabe auszuführen, muss er wissen, wie sich das eheliche Zusammenleben abgespielt hat und abspielt.

Eine andere Konzeption von Scheidung bestände darin, auf Scheidung zu erkennen, sobald beide Partner dies wollen, und die Scheidungsfolgen zu regeln auf der Grundlage der aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse der Ehepartner sowie - falls vorhanden - ihrer minderjährigen Kinder. Die Vergangenheit des Paares würde keine Rolle mehr spielen. Als Scheidungsgrund gälte die von beiden Partnern anerkannte Feststellung, dass die Ehe gescheitert ist.

Von der Wahl der einen oder andern dieser beiden Grundkonzeptionen hängt zum grossen Teil die Lösung ab, welche für den Fall gefunden werden muss, wo ein Ehepartner sich der Scheidung widersetzt.

Wenn auf Scheidung erkannt wird, sobald das Scheitern der Ehe festgestellt ist, dann bedeutet dies, dass es logischerweise möglich sein muss, dem scheidungsunwilligen Partner die Auflösung der Ehe durch Scheidung aufzuzwingen, auch wenn er unschuldig ist.

Wenn das Gesetz den Scheidungsentscheid den beiden Partnern selbständig überlässt, spricht man von "Scheidung in gegenseitigem Einverständnis". In manchen Kantonen wird diese Möglichkeit in der Praxis bereits angewendet (Deschenaux/Tercier 1980, S.103; Perrin/Tricot 1986, S. 14 ff.).

Diese "Privatisierung der Scheidung", also die Nichteinmischung des Staates in den Scheidungsentschluss wird auch für den Bereich der Kinderzuteilung gefordert. Es wird nicht mehr allgemein von den Eltern angenommen, dass sie sich nach der Scheidung nicht in die elterliche Gewalt, ja sogar in das Sorgerecht teilen könnten. Diese Forderung gründet in der Tatsache, dass die Scheidung der Eltern ihre Bindung an die Kinder nicht verändert, sie bleiben deren Vater und Mutter, auch über die Auflösung der Ehe hinaus. Diese Sichtweise unterscheidet klar zwischen der Beziehung der Ehepartner, die durch die Scheidung aufgelöst wird, und der Beziehung zwischen Eltern und Kindern, die nach der Scheidung so gut wie möglich aufrechterhalten werden soll. Deshalb stellt sich die Frage, ob das Gesetz die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Gewalt nach der Scheidung vorsehen soll.

Man stellt auch eine zunehmend deutlichere Tendenz fest, dass Väter nach der Scheidung die elterliche Gewalt und das Sorgerecht für ihre Kinder beantragen. Obwohl das geltende Recht nichts dagegen sagt, folgt die Rechtsprechung noch immer der "Tender-years-doctrine". Das bedeutet, dass die Gerichte den Säugling und das Kleinkind der Mutter zusprechen, ausser unter ganz besonderen Umständen, und sie tun dies - nach eigenen Aussagen - im Interesse des Kindes. Neuere Untersuchungen in diesem Bereich widerlegen jedoch diese Theorie (dass das kleine Kind für seine Entwicklung auf die Mutter angewiesen sei). Es stellt sich also die Frage, ob es nicht angebracht ist, im Gesetz eine Bestimmung einzuführen, wonach Vater und Mutter bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt ausdrücklich gleichbehandelt werden sollen.

## 2. STATISTISCHE DATEN ZUR SCHEIDUNG

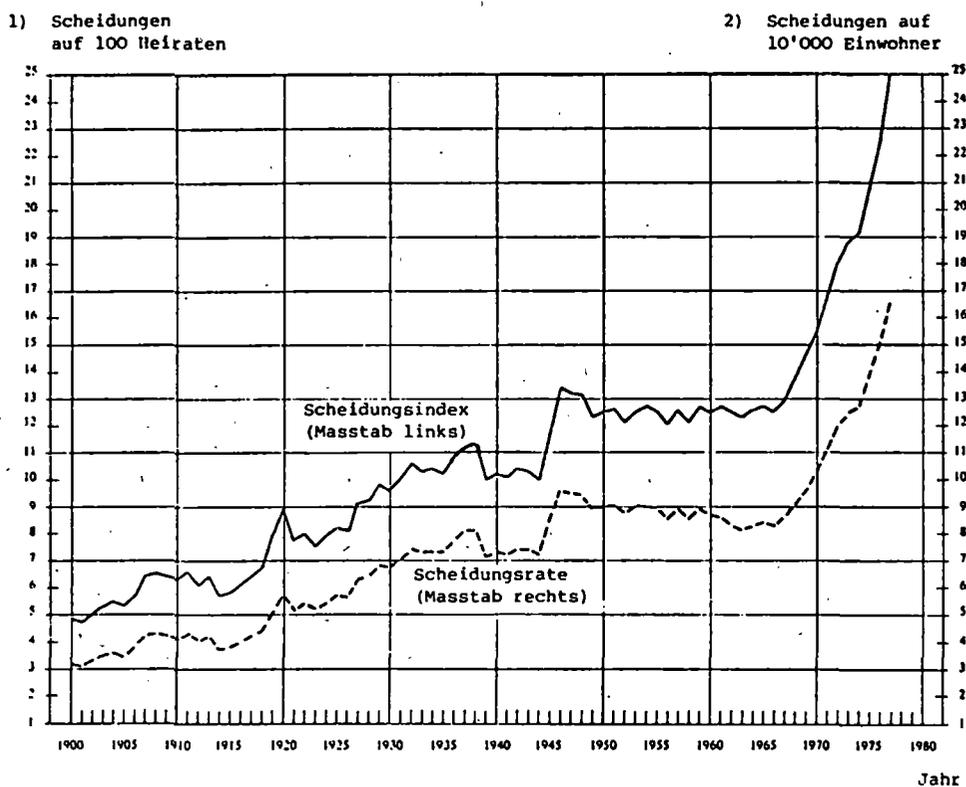
Um in den weiteren Ueberlegungen gravierende Fehler zu vermeiden, ist es nötig, einige Statistiken näher zu betrachten.

### 2.1 Scheidung

Die folgende Grafik aus Duss-von Werdt & Fuchs (1980, S. 18) informiert über die Entwicklung der Scheidungsrate in der Schweiz.

#### Grafik 1

Synthetischer Scheidungsindex<sup>1)</sup> und rohe Scheidungsrate<sup>2)</sup>, Schweiz, von 1900 bis 1977



Während zwischen 1948 und 1966 die Scheidungsrate in unserem Land konstant blieb, begann sie ab 1967 rasch und regelmässig anzusteigen. 1967 wurden noch 5'200 Scheidungen gezählt, 1970 waren es 6'400, 8'900 im Jahre 1975, 10'900 im Jahr 1980 und 11'700 Ehen geschieden (Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967, S.7). Im Jahr 1983 betrug die Scheidungswahrscheinlichkeit für die bestehenden Ehen 30%. (Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967, S.5)

Die folgende Tabelle aus der Publikation des Bundesamtes für Statistik "Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967" zeigt, dass sich die Scheidungsrate in andern europäischen Ländern ähnlich entwickelt hat:

Tab. 1

Index der Scheidungshäufigkeit<sup>1)</sup> in einigen europäischen Ländern seit 1965  
 Somme des divorces réduits<sup>1)</sup> dans quelques pays européens, depuis 1965

2 Land <sup>2)</sup> Pays <sup>2)</sup>	1965	1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
CH	13	15	21	23	25	26	26	27	28	30
BRD	12	16	21	23	17	8	19	23	26	29
GB	11	16	32	33	34	38	36	39	39	39
A	15	18	20	21	22	24	25	26	27	...
DK	18	25	37	37	38	37	38	39	43	44
SF	14	17	26	28	28	29	29	27 <sup>a)</sup>	28	...
F	11	12	16	17	20	20	21	22	24	27
N	10	13	21	22	23	23	25	25	27	27
NL	7	11	20	21	21	22	23	25	29	31
S	18	23	50	43	41	42	42	42	44	45

Quelle / Source: Institut national d'études démographiques (Paris)

1) Zahl der Scheidungen auf 100 Ehen / Nombres de divorces pour 100 mariages

2) CH: Schweiz / Suisse. BRD: Bundesrepublik Deutschland / Allemagne (R.F.). GB: England und Wales / Angleterre-Galles.

A: Oesterreich / Autriche. DK: Dänemark / Danemark. SF: Finnland / Finlande. F: Frankreich / France. N: Norwegen / Norvège.  
 NL: Niederlande / Pays-Bas. S: Schweden / Suède.

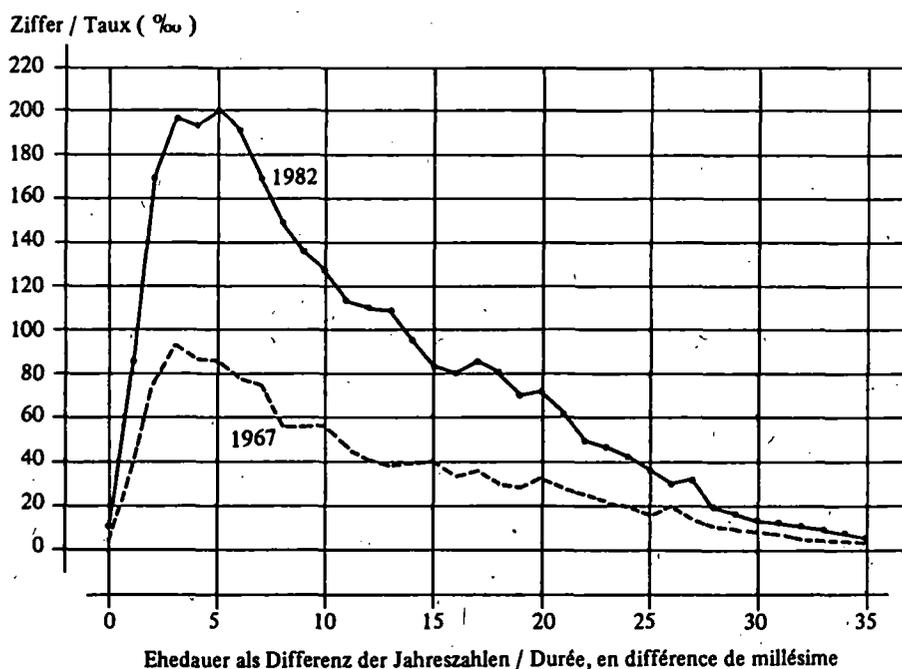
a) Nicht vergleichbar mit den vorangegangenen Jahren / Non comparable aux années précédentes

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Scheidungshäufigkeit nach Ehedauer. Es geht daraus hervor, "dass der Anteil der nach relativ kurzer Dauer geschiedenen Ehen zunimmt". (Die Scheidung in der Schweiz seit 1967, S. 12).

Diese Tatsache sollten wir bedenken, wenn wir über die Frage diskutieren werden, ob es nötig ist, für die Scheidung in gegenseitigem Einverständnis eine minimale Ehedauer vorauszusetzen. Sie wird auch die Diskussion beeinflussen über die Dauer der Trennung, welche bei einer Scheidung gegen den Willen des/r Partner/in verlangt werden soll. Diese Wartefristen sollten nämlich in einem vernünftigen Verhältnis zur Dauer des ehelichen Zusammenlebens stehen.

Grafik 2

Scheidungsnummer nach Ehedauer 1967 und 1982  
Taux de divorce selon la durée du mariage, en 1967 et 1982

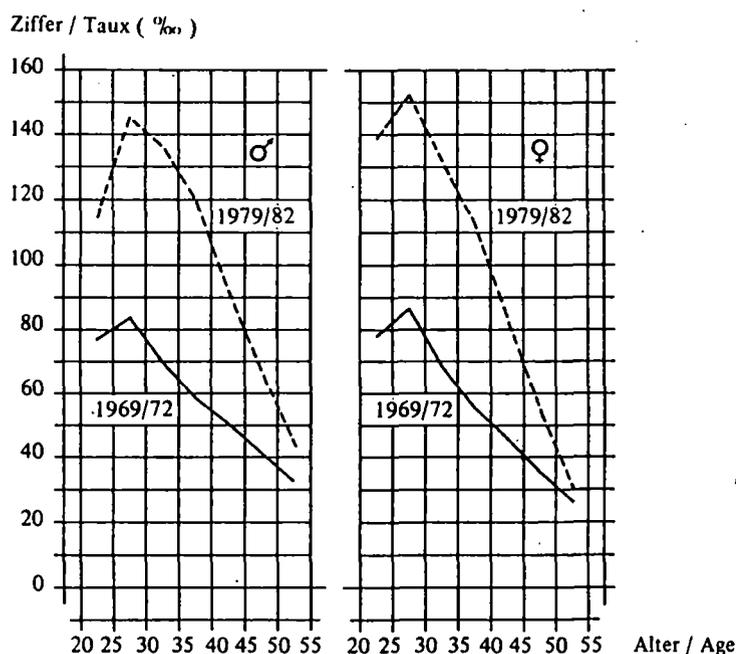


Die folgende Tabelle gibt die Scheidungshäufigkeit nach Geschlecht und Alter für zwei Zeitabschnitte wieder. Daraus lässt sich feststellen, dass "diese (Scheidungs-)Intensität wiederum umso grösser (ist), je jünger die betreffenden Personen im Zeitpunkt der Scheidung sind". (Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967, S. 17). Die Autoren meinen dazu: "Zwischen der Scheidungshäufigkeit und dem frühen Zeitpunkt der Scheidungen besteht ein Zusammenhang. In Ländern mit tiefen Scheidungszahlen werden die Ehen oft erst in höheren Altersgruppen aufgelöst, während in Ländern mit hohen Scheidungszahlen die Ehen im allgemeinen bereits geschieden werden, wenn die Partner noch jung sind" (Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967, 1985, S. 17).

Diese Zahlen lassen es sinnvoll erscheinen, die Scheidung zu erleichtern, damit junge Ehen von jungen Ehepartnern aufgelöst werden können, bevor die Partner unter dem Misserfolg zu sehr leiden.

Grafik 3

Scheidungsnummer nach Geschlecht und Altersgruppen 1967/1972 und 1979/1982  
Taux de divorce selon le sexe et le groupe d'âges, en 1969/1972 et 1979/1982



Bezüglich der Verteilung der Scheidungszahlen auf die sozialen Schichten stellt Lévy (1984, S. 139) fest, dass "die Scheidungsrate bei Ehepaaren der Unterschicht am höchsten ist, am geringsten in der Mittelschicht, während die Oberschicht eine mittlere Scheidungsrate aufweist". Daraus folgt, dass Lösungen gefunden werden müssen, die auch für wenig begüterte Personen lebbar sind.

## 2.2 Wiederverheiratung

Die bisher wiedergegebenen Statistiken und Zahlen über Eheschliessungen enthalten sowohl die Erst- wie auch die Wiederverheiratungen.

Die folgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil der Wiederverheiratungen am Total der geschlossenen Ehen auf sowie die Entwicklung dieses Anteils seit 1961. Sie stammt aus der Publikation "Die Wiederverheiratung der Geschiedenen" des Bundesamtes für Statistik (1985, S.9). Sie belegt, dass der geschiedene Mann häufiger wieder heiratet als die geschiedene Frau, dass seit 1975 über 10% der heiratenden Männer mindestens einmal geschieden sind und dass seit 1977 ebenfalls mehr als 10% aller heiratenden Frauen bereits mindestens einmal verheiratet waren. Die Eheschliessung Geschiedener in absoluten Zahlen und in Prozent aller Eheschliessungen nimmt laufend zu.

Tab. 2

Wiederverheiratungen der Geschiedenen nach Geschlecht seit 1961  
Remariages de personnes divorcées, selon le sexe, depuis 1961

I Jahr	Absolute Zahlen		% <sup>1)</sup>		Année	Nombres absolus		% <sup>1)</sup>	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Hommes	Femmes	Hommes	Femmes
1961	3 316	2 817	7,8	6,7	1973	3 656	3 222	9,0	7,9
1962	3 503	2 897	7,9	6,5	1974	3 700	3 223	9,6	8,4
1963	3 395	2 823	7,7	6,4	1975	3 670	3 271	10,4	9,3
1964	3 493	2 879	7,9	6,5	1976	3 496	3 171	10,9	9,9
1965	3 671	2 943	8,1	6,5	1977	3 968	3 571	12,0	10,8
1966	3 379	2 810	7,6	6,3	1978	3 918	3 600	12,2	11,2
1967	3 449	2 924	7,6	6,5	1979	4 368	3 995	12,9	11,8
1968	3 428	2 902	7,5	6,3	1980	4 718	4 129	13,2	11,6
1969	3 572	3 084	7,6	6,6	1981	4 775	4 231	13,4	11,8
1970	3 720	3 136	8,0	6,7	1982	5 089	4 372	13,8	11,8
1971	3 610	3 122	8,0	7,0	1983	5 452	4 670	14,5	12,4
1972	3 732	3 203	8,7	7,4	1984	5 566	4 853	14,4	12,6

1) Des Totals aller Eheschliessungen / Du total des mariages.

Mit der folgenden Tabelle soll die Information über die Wieder-  
verheiratung Geschiedener vervollständigt werden. Sie gibt  
die Zahl der pro Jahr Wiederheiratenden in Prozent der jähr-  
lich Geschiedenen sowie die zwischen Scheidung und Wiederver-  
heiratung liegende Zeit wieder. Der Prozentsatz der Wieder-  
verheiratungen ist bei den Frauen niedriger als bei den Männern,  
und die Frauen lassen zwischen Scheidung und Wiederverheiratung  
mehr Zeit verstreichen als die Männer (Die Wiederverheiratung,  
1985, S. 14).

Sehr grob kann gesagt werden, dass zirka die Hälfte der Geschie-  
denen wieder heiraten. Der Prozentsatz der Wiederverheira-  
tungen und die Zeitspanne zwischen Scheidung und Wiederver-  
heiratung ist wichtig für die Diskussion über die finanziellen  
Leistungen zwischen den Ehepartnern nach der Scheidung.

Tab. 3

Index der Heiratshäufigkeit der Geschiedenen<sup>1)</sup> (IHG) und mittlere Dauer seit der Scheidung<sup>2)</sup> (MDS) nach Geschlecht seit 1961

Somme des remariages réduits de personnes divorcées<sup>1)</sup> (SRD) et durée moyenne écoulée depuis le divorce<sup>2)</sup> (DMD), selon le sexe, depuis 1961

2 Jahr	IHG		MDS		Année	SRD		DMD	
	M	F	M	F		H	F	H	F
1961	73,6	63,3	4,0	5,1	1973	56,2	51,7	4,3	5,5
1962	77,0	64,3	4,0	4,8	1974	53,4	49,1	4,0	5,4
1963	73,7	61,9	4,0	5,0	1975	51,3	47,5	4,5	5,4
1964	75,2	62,8	3,9	5,2	1976	45,6	43,4	4,2	5,3
1965	78,0	64,1	4,0	5,7	1977	49,2	46,1	4,4	5,4
1966	70,7	59,9	4,1	5,2	1978	46,3	44,2	4,8	5,7
1967	71,5	61,7	4,2	5,4	1979	49,8	47,0	4,9	5,7
1968	69,0	59,4	4,1	5,1	1980	52,1	46,7	5,0	5,7
1969	69,3	61,3	4,2	5,4	1981	50,3	46,4	4,9	5,8
1970	69,4	59,8	4,4	5,2	1982	52,1	45,8	5,0	5,7
1971	62,9	56,8	4,1	5,5	1983	54,3	47,8	5,0	6,1
1972	61,0	54,9	4,2	5,5	1984	55,0	49,2	5,7	6,5

1) Zahl der Wiederverheiratungen auf 100 geschiedene Männer oder Frauen.  
Nombre de remariages pour 100 hommes ou femmes divorcés.

2) In Jahren / en années et dixièmes d'années.

### 2.3 Scheidung mit und ohne minderjährige Kinder

Nach Duss-von Werdt (1983, S. 98) sind in 30 - 40% der Scheidungen keine minderjährigen Kinder betroffen. Derselbe Autor gibt an, dass die Zahl der von Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder von Jahr zu Jahr um etwa 10'000 zunimmt (1983, S. 98). Diese Zunahme geht auch aus dem Bericht des Bundesamtes für Justiz "Die Scheidung in der Schweiz" hervor, welcher feststellt, dass die Zahl der betroffenen Minderjährigen in geringerem Ausmass zugenommen hat als die Zahl der Scheidungen selbst (1980, S. 98). Keller/Guyot (1978, S. 22 ff, S. 85) hielten schon 1978 fest, dass das Vorhandensein von einem oder mehreren Kindern je länger je weniger ein Hindernis für die Scheidung darstellt.

Die folgende Tabelle gibt die Zahl der Scheidungen mit und ohne Kinder nach Ehedauer detailliert wieder.

1985 gab es 11'415 Scheidungen. 4'712 Paare hatten keine minderjährigen Kinder. Bei den 6'703 Scheidungen mit minderjährigen Kindern waren insgesamt 11'001 Kinder betroffen.

Zu diesen Zahlen kommen im Jahr 1985 678 getrennte Paare hinzu, von denen 407 Kinder hatten und 271 kinderlos waren.

Tab. 4

## SCHEIDUNG: Unmündige Kinder / Ehedauer 1985

EHEDAUER IN ERFÜLLTEN JAHREN	TOTAL SCHEI- DUNGEN	GESCHIEDENE EHEN MIT ... KINDERN						GESCHIE- SENE EHEN OHNE KINDER	ZAHL DER KINDER	
		TOTAL	1	2	3	4	5			6
TOTAL	11415	6703	3186	2845	578	80	13	1	4712	11001
0	131	6	5	1	-	-	-	-	125	7
1	514	86	83	3	-	-	-	-	428	89
2	720	213	195	18	-	-	-	-	507	231
3	740	278	231	46	1	-	-	-	462	326
4	675	314	243	69	2	-	-	-	361	387
0-4	2780	897	757	137	3	-	-	-	1883	1040
5	653	363	223	130	9	1	-	-	290	514
6	601	354	189	150	15	-	-	-	247	534
7	532	320	152	150	24	2	-	-	204	532
8	421	273	118	138	16	1	-	-	148	446
9	396	264	109	125	29	1	-	-	132	450
5-9	2603	1582	791	693	93	5	-	-	1021	2476
10	432	302	128	146	25	3	-	-	130	507
11	433	311	133	152	24	2	-	-	122	517
12	479	340	107	180	48	4	1	-	139	632
13	400	319	128	151	36	3	-	-	81	555
14	468	371	110	215	38	5	3	-	97	689
10-14	2212	1643	606	844	171	17	5	-	569	2900
15	388	317	86	181	44	5	1	-	71	605
16	354	315	84	174	45	11	1	-	39	616
17	365	318	82	177	45	14	-	-	47	627
18	308	276	71	156	41	6	2	-	32	540
19	286	258	64	145	38	7	3	1	28	517
15-19	1701	1484	387	833	213	43	7	1	217	2905
20	320	271	91	124	45	10	1	-	49	519
21	272	223	116	78	26	3	-	-	49	362
22	241	180	111	55	14	-	-	-	61	263
23	220	138	96	36	5	1	-	-	82	187
24	175	89	70	15	3	-	-	-	26	113
20-24	1228	901	484	308	93	15	1	-	327	1444
25	158	69	55	14	-	-	-	-	89	83
26	112	45	39	3	3	-	-	-	67	54
27	94	28	24	4	-	-	-	-	66	32
28	87	20	18	2	-	-	-	-	67	22
29	77	11	9	1	1	-	-	-	66	14
25-29	528	173	145	24	4	-	-	-	355	205
30	63	7	3	3	1	-	-	-	56	12

SCHEIDUNG: Unmündige Kinder / Ehedauer 1985

EHEDAUER IN ERFÜLLTEN JAHREN	TOTAL SCHEI- DUNGEN	GESCHIEDENE EHEN MIT ... KINDERN						GESCHIE- DENE EHEN OHNE KINDER	ZAHL DER KINDER
		TOTAL	1	2	3	4	5		
31	56	5	4	1	-	-	-	51	6
32	43	3	3	-	-	-	-	40	3
33	28	1	1	-	-	-	-	27	1
34	35	3	3	-	-	-	-	32	3
30-34	225	19	14	4	1	-	-	206	25
35	26	1	1	-	-	-	-	25	1
36	23	-	-	-	-	-	-	23	0
37	19	1	-	1	-	-	-	18	2
38	21	-	-	-	-	-	-	21	0
39	5	-	-	-	-	-	-	5	0
35-39	94	2	1	1	-	-	-	92	3
40	10	-	-	-	-	-	-	10	0
41	11	2	1	1	-	-	-	9	3
42	7	-	-	-	-	-	-	7	0
43	1	-	-	-	-	-	-	1	0
44	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	29	2	1	1	-	-	-	27	3
45	3	-	-	-	-	-	-	3	0
46	6	-	-	-	-	-	-	6	0
47	2	-	-	-	-	-	-	2	0
44	4	-	-	-	-	-	-	4	0
49	-	-	-	-	-	-	-	-	0
45-49	15	-	-	-	-	-	-	15	0
50 UND MEHR	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- KOMMT NICHT VOR.

Quelle: Bundesamt für Statistik  
Bevölkerungsbewegung

## 2.4 Scheidungsgründe

Die folgende Tabelle aus Deschenaux/Tercier "Le mariage et le divorce" (1980, S. 94) enthält die von den Gerichten anerkannten Scheidungsgründe. Es fällt sofort auf, dass am häufigsten Art. 142 ZGB (Zerrüttung) als Scheidungsgrund angegeben wurde, dass im Jahr 1978 Art. 137 ZGB (Ehebruch) etwa in 15% der Fälle zum Zuge kam und dass die andern speziellen Gründe wie Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und Ehrenkränkung (Art. 138), Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (Art. 139), Verlassung (Art. 140) und Geisteskrankheit (Art. 141) zusammen weniger als 5% der Scheidungsgründe ausmachten.

Tab. 5

Causes	1940	1960	1971	1978
art. 142	79,72%	70,21%	74,24%	84,92%
art. 137	12,35%	25,49%	24,63%	14,63%
art. 138	2,48%	1,15%	0,25%	0,18%
art. 139	3,33%	1,86%	0,55%	0,14%
art. 140	0,48%	0,19%	0,19%	0,08%
art. 141	1,61%	1,07%	0,11%	0,02%

Si l'on envisage la pratique suivie par les tribunaux des différents cantons, on constate:

en ce qui concerne l'art. 142, que Genève (97,58%), Berne (97,50%), Zurich (97,24%) et le Tessin (97,11%) sont nettement au-dessus de la moyenne suisse (84,92%), alors que le Valais (47,53%), Vaud (52,41%), Fribourg (55,88%), Bâle-Ville (57,02%) et Neuchâtel (78,16%) sont nettement en dessous;

en ce qui concerne l'art. 137, que le Valais (51,93%), Vaud (45,22%), Fribourg (43,52%), Bâle-Ville (42,97%), Neuchâtel (21,02%) sont nettement au-dessus de la moyenne suisse (14,63%), alors que Genève (3,96%), Zurich (2,63%), Berne (2,34%) et le Tessin (2,16%) sont nettement en dessous.

Diese Tabelle legt den Gedanken nahe, dass ein einziger Scheidungsgrund genügen würde, nämlich der allgemeine Grund der Zerrüttung, welcher der Feststellung des Scheiterns der Ehe entspricht.

## 2.5 Die Zahl der Konventionalscheidungen

Hegnauer (1979, S. 73 ff.) berichtet, dass die Konventionalscheidungen, d.h. die Scheidungen in gegenseitigem Einverständnis der Partner, 70% der Scheidungen in der Schweiz und sogar 98% der Scheidungen in Zürich ausmachten.

## 2.6 Die nach der Scheidung dem Ex-Gatten ausgerichteten Renten oder Kapitalabfindungen

Die folgende Tabelle erlaubt einen Ueberblick über die nach der Scheidung an den Partner ausbezahlten Renten oder Kapitalabfindungen. Die angeführten Abfindungen werden auf der Basis von Art. 151 ZGB ausgerichtet und nicht aufgrund der Auflösung des Güterstandes. Die Zahlen beziehen sich auf die 1985 ausgesprochenen 11'415 Scheidungen.

Halten wir fest, dass in 5'193 Fällen keine finanzielle Unterstützung erfolgt, in 5'637 Fällen eine Rente ausbezahlt wird, davon in 17 Fällen von der Frau an den Mann, und dass 1'580 Renten zeitlich unbegrenzt sind. In 585 Fällen wird nur ein Kapital und in 172 Fällen wird sowohl ein Kapital wie auch eine Rente ausgerichtet.

Tab. 6

SCHEIDUNG: Unterhaltsregelung (Art, Empfänger und Dauer der Leistung)/Zahl der unmündigen Kinder 1985

ZAHL DER UNMÜNDIGEN KINDER	TOTAL SCHEIDUNGEN	RENTE 1)										KAPITALABFINDUNG ALLEIN UND ZUSAMMEN MIT RENTE				KEINE LEISTUNG
		AN FRAU					AN MANN					AN FRAU		AN MANN		
		TOTAL	< 5 JAHRE	5 -10 JAHRE	> 10 JAHRE	UNBE - FRISTET	TOTAL	< 5 JAHRE	5 -10 JAHRE	> 10 JAHRE	UNBE - FRISTET	KAPI - TALABF.	KAPI - TALABF. + RENTE	KAPI - TALABF.	KAPI - TALABF. + RENTE	
TOTAL	11415	5620	1390	1692	961	1577	17	6	4	4	3	569	171	16	1	5193
0	4712	1476	525	236	153	562	11	5	1	2	3	348	75	9	1	2868
1	3186	1755	438	590	294	433	1	-	-	1	-	106	41	3	-	1321
2	2845	1902	360	704	390	448	4	-	3	1	-	98	42	2	-	839
3	578	423	60	148	108	107	1	1	-	-	-	13	11	2	-	139
4	80	54	7	13	13	21	-	-	-	-	-	4	2	-	-	22
5	13	9	-	1	3	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
6	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesamt für Statistik  
Bevölkerungsbewegung

Es wäre nun interessant zu wissen, wie hoch die ausbezahlten Renten oder Kapitalabfindungen sind. Wir mussten jedoch feststellen, dass es keine gesamtschweizerische Statistik gibt, die die Unterhaltsbeiträge für die Kinder und die Rente oder die Kapitalabfindung für den Ex-Ehegatten getrennt ausweist.

Im Kanton Jura gibt es eine Statistik mit diesen Zahlen für die Jahre 1976-1978:

Tab. 7

Montant mensuel des pensions alimentaires allouées par jugements ou conventions à l'(ex)conjointe, mère

	Delémont				Franches-Montagnes				Porrentruy				Jura			
	1976	1977	1978	Total	1976	1977	1978	Total	1976	1977	1978	Total	1976	1977	1978	Total
jusqu'à fr. 100	1	2	-	3	-	3	-	3	2	2	1	5	3	7	1	11
fr. 101 - 150	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	2	4	1	2	2	5
fr. 151 - 200	5	-	-	5	1	-	-	1	-	1	3	4	6	1	3	10
fr. 201 - 250	1	-	1	2	1	-	-	1	1	-	-	1	3	-	1	4
fr. 251 - 300	3	1	-	4	1	-	1	2	-	4	-	4	4	5	1	10
fr. 301 - 350	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
fr. 351 - 400	1	3	2	6	-	-	1	1	-	-	1	1	1	3	4	8
fr. 401 - 450	-	3	-	3	-	-	-	-	-	-	2	2	-	3	2	5
fr. 451 - 500	-	1	2	3	-	1	-	1	-	4	-	4	-	5	3	8
fr. 501 - 750	1	1	1	3	-	-	-	-	1	-	1	2	2	1	2	5
fr. 751 - 1000	2	-	2	4	-	-	-	-	1	-	-	1	3	-	2	5
fr. 1001 - 1500	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	1
fr. 1501 - 2000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
fr. 2000 - +	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
				34				9				29				72
	M. env. 380.- fr.				M. env. 220.- fr.				M. env. 320.- fr.				M. env. 360.-fr. M. env. 280.-fr. M. env. 390.-fr.			

Dies sind Zahlen aus dem Kanton Jura vor ca. 10 Jahren. Es ist unmöglich, daraus Schlüsse über die heutigen Scheidungsrenten in der Schweiz zu ziehen.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist der Meinung, dass das Bundesamt für Statistik in Zukunft eine Statistik erstellen sollte über die Höhe der finanziellen Leistungen, die gemäss Scheidungsurteil dem/der Ex-Gatten/in geschuldet sind.

## 2.7 Der Zivilstand der Erwachsenen in der Schweiz

Die folgende Tabelle (Eidg. Volkszählung 1980; Bd. 8, 1983, S. 105) zeigt den Zivilstand der Bevölkerung seit 1900, in absoluten Zahlen links und in Promillen rechts. Die Männer werden ab 20 Jahren, die Frauen ab 18 Jahren berücksichtigt, was ihrem Ehemündigkeitsalter gemäss ZGB entspricht.

Was in unserem Zusammenhang am meisten erstaunt und eine Verhaltensänderung, ja vielleicht sogar einen Wertwandel dokumentiert, ist die Tatsache, dass im Jahr 1900 5% der Männer und 9% der Frauen geschieden waren, während im Jahr 1980 die entsprechenden Zahlen, welche seit Beginn des Jahrhunderts stetig zugenommen haben, auf 37% und 49% angewachsen sind.

Für die Witwen und Witwer ist die Tendenz im grossen und ganzen eher umgekehrt.

Tab. 8

Ehemündige Bevölkerung der Schweiz nach Geschlecht, Zivilstand und Heimat seit 1900  
Population de la Suisse, en âge de contracter mariage, d'après le sexe, l'état civil et l'origine, depuis 1900

Zähjahr Année de recensement	Männer im Alter von 20 und mehr Jahren Hommes âgés de 20 ans et plus				Frauen im Alter von 18 und mehr Jahren Femmes âgées de 18 ans et plus				Von 1000 Männern im Alter von 20 und mehr Jahren waren Pour 100 hommes âgés de 20 ans et plus, on comptait				Von 1000 Frauen im Alter von 18 und mehr Jahren waren Pour 1000 femmes âgées de 18 ans et plus, on comptait			
	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
	Célibataires	Mariés	Veufs	Divorcés	Célibataires	Mariées	Veuves	Divorcées	célibataires	mariés	veufs	divorcés	célibataires	mariées	veuves	divorcées
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>Gesamtbevölkerung / Population totale</b>																
1900	344 772	541 958	61 058	5 156	387 642	539 471	144 532	9 267	362	569	64	5	358	499	134	9
1910	379 019	628 372	62 991	7 322	420 558	624 167	157 584	12 564	352	583	58	7	346	514	130	10
1920	391 610	668 650	64 875	9 962	499 178	668 790	169 451	17 200	345	589	57	9	368	494	125	13
1930	429 555	766 285	63 592	13 655	543 597	763 626	177 195	23 547	337	602	50	11	360	506	118	16
1941	447 836	873 573	66 826	21 453	533 252	874 792	197 298	34 883	318	620	47	15	325	534	120	21
1950	431 841	1 016 309	66 655	26 740	532 251	1 012 822	212 815	45 118	280	660	43	17	295	562	118	25
1960	464 122	1 232 649	65 366	32 379	524 723	1 198 623	235 168	57 208	259	687	36	18	260	595	117	28
1970	489 722	1 511 167	65 410	42 841	521 552	1 466 077	270 949	74 879	232	717	31	20	224	628	116	32
1980	549 718	1 526 632	68 198	82 610	585 179	1 484 323	311 314	122 544	247	685	31	37	235	593	124	49
<b>Schweizer / Suisses</b>																
1900	287 824	476 846	56 677	4 881	338 506	480 676	132 838	8 670	348	577	69	6	352	501	138	9
1910	303 057	533 085	56 932	6 489	353 883	536 074	141 838	11 192	337	593	63	7	339	514	136	11
1920	355 625	602 390	59 185	9 003	424 428	602 708	151 472	15 158	346	587	58	9	356	504	127	13
1930	387 783	703 066	58 669	12 641	461 757	704 959	161 743	21 359	334	605	50	11	342	522	120	16
1941	426 533	829 165	62 167	19 948	490 049	829 555	183 155	32 839	319	620	46	15	319	541	119	21
1950	398 717	965 518	62 013	24 911	451 140	967 116	197 525	42 345	275	665	43	17	272	583	119	26
1960	344 133	1 091 724	61 000	29 401	416 100	1 118 619	220 743	53 745	225	716	40	19	230	618	122	30
1970	374 452	1 200 354	61 064	36 545	429 807	1 251 402	253 911	67 957	224	718	36	22	214	625	127	34
1980	467 553	1 233 702	63 854	69 015	505 773	1 297 336	293 457	110 377	255	673	35	38	229	587	133	50
<b>Ausländer / Etrangers</b>																
1900	56 948	65 112	4 381	275	49 136	58 795	11 694	597	449	514	35	2	409	489	97	5
1910	75 962	95 287	6 059	833	66 675	88 093	15 746	1 372	426	535	34	5	388	512	92	8
1920	35 985	66 260	5 690	959	74 750	66 082	17 979	2 042	330	609	52	9	464	411	112	13
1930	41 772	63 219	4 923	1 014	81 840	58 667	15 452	2 188	377	570	44	9	517	371	98	14
1941	21 303	44 408	4 659	1 505	43 203	45 237	14 143	2 044	296	618	65	21	413	432	135	20
1950	33 124	50 791	4 642	1 829	81 111	45 706	15 290	2 773	367	562	51	20	560	315	106	19
1960	119 989	140 925	4 366	2 978	108 623	80 004	14 425	3 463	447	526	16	11	526	387	70	17
1970	115 270	310 813	4 346	6 296	91 745	214 675	17 038	6 922	264	712	10	14	278	650	51	21
1980	82 165	292 930	4 344	13 595	79 406	186 987	17 857	12 167	209	745	11	35	268	631	60	41

Im Jahr 1980 verteilten sich die Frauen wie folgt auf die verschiedenen Zivilstände (Frauen und Männer 1987, S. 64):

- Ledige	490'864	20%	(Männer 25%)
- Verheiratete	1'484'711	62%	(Männer 68%)
- Witwen	311'314	13%	(Männer 3%)
- Geschiedene	122'544	5%	(Männer 4%)

Von den verheirateten Frauen lebten 32'668 von ihren Ehemännern getrennt.

## 2.8 Die Kinderzuteilung nach der Scheidung

Die Veröffentlichung einer Arbeitsgruppe von Amtsvormündern und Vertretern von Jugendämtern zeigt auf, dass von 1980 bis 1982 88% der Kinder der Mutter zugeteilt wurden (Neue Erkenntnisse, 1985, S.8). Nach Duss-von Werdt (1983, S. 98) wurden 90% der Kinder der Mutter zugesprochen, 5% dem Vater und weitere 5% werden in Institutionen plaziert. Rolf Niederhauser (1984, S. 7) stellt fest, dass 1982 85% der Kinder der Mutter und 13% dem Vater zugeteilt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Kinderzuteilung für die 1985 geschiedenen Ehen auf. Von den 11'001 betroffenen Kindern wurden 9'134 der Mutter und 1'074 dem Vater zugesprochen. In den andern Fällen wurde die elterliche Gewalt von beiden Eltern geteilt, von einem Elternteil und Dritten geteilt oder Dritten zugesprochen. Die Zahlen machen die Unzufriedenheit gewisser Väter verständlich.

Tab. 9

SCHEIDUNG: Alter der unmündigen Kinder / Art der Kinderaufteilung,  
Kinderzuteilung 1985

ART DER KINDER- AUFTEILUNG / KINDERZUTEILUNG	TOTAL KINDER	ALTER DER UMMUENDIGEN KINDER IN JAHREN 1)																				
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
TOTAL	11001	45	166	435	555	662	656	668	648	580	565	605	559	570	558	576	598	612	581	582	514	266
<b>KINDER NUR EINEM ELTERSTEIL ODER NUR DRITTEM ZUGETEILT</b>																						
DER MUTTER	9134	41	161	397	496	598	586	586	586	518	500	518	477	495	462	446	472	432	420	411	355	177
DER MUTTER MIT VORB.	56	-	1	-	4	2	4	6	5	2	6	6	1	5	2	2	3	4	1	-	2	-
DEM VATER	1074	-	2	27	42	41	45	45	35	39	41	44	54	33	56	72	56	98	95	88	100	61
DEM VATER MIT VORB.	70	-	-	3	-	4	2	8	4	3	2	7	1	5	3	4	4	5	4	4	5	2
DRITTEN	66	-	1	4	3	8	6	5	5	2	3	6	3	3	3	1	1	1	3	4	2	2
<b>AUFTEILUNG DER KIN- DER ZW. DEN ELTERN</b>																						
DER MUTTER	299	3	1	4	7	5	6	10	8	14	8	12	20	11	19	26	36	35	26	29	11	8
DER MUTTER MIT VORB.	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-
DEM VATER	281	-	1	-	2	4	6	8	5	2	5	10	3	17	11	21	22	34	32	44	38	16
DEM VATER MIT VORB.	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	-	-	-	-	-	-
<b>AUFTEILUNG DER KIN- DER ZW. VATER UND DRITTEM</b>																						
DEM VATER	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DEM VATER MIT VORB.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DRITTEN	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>AUFTEILUNG DER KIN- DER ZW. MUTTER UND DRITTEM</b>																						
DER MUTTER	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	2	1	-
DER MUTTER MIT VORB.	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	2	-	-	-	-
DRITTEN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>AUFTEILUNG DER KIN- DER ZW. MUTTER, VA- TER UND DRITTEM</b>																						
DER MUTTER	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DER MUTTER MIT VORB.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DEM VATER	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DEM VATER MIT VORB.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DRITTEN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- KOMMT NICHT VOR.  
1) ALTER: DIFFERENZ ZWISCHEN URTEILSJAHRE UND GEBURTSJAHRE DES KINDES

Quelle: Bundesamt für Statistik  
Bevölkerungsbewegung

## 2.9 Schlussfolgerungen

In der heutigen Zeit wird - unabhängig vom Alter der Ehepartner, von Ehedauer und vom Vorhandensein minderjähriger Kinder - häufig geschieden.

Herkunft und Milieu, die Höhe des Einkommens, die persönliche Situation der Scheidenden sind deshalb sehr heterogen. Dieses Phänomen ist noch ausgeprägter dadurch, dass es gegenwärtig nicht mehr ein allein gültiges Ehemodell gibt - nämlich dasjenige des Zivilgesetzbuches von 1907 - sondern jedes Paar praktisch sein eigenes Modell entwickelt, was ihm jetzt auch vom neuen Eherecht erlaubt und erleichtert wird (siehe Kellerhals et al., 1982). Die schulische und berufliche Ausbildung der Frauen nimmt zu. Verheiratete Frauen sind zunehmend berufstätig, wenn auch meistens teilzeitlich.

Die Nebenfolgen der Scheidung können daher nicht mehr - wie das heute noch geschieht - auf der Basis des Ehemodells von 1907 geregelt werden.

Es müssen verschiedene Varianten vorgesehen werden, damit für jeden einzelnen Fall eine angemessene Lösung gefunden werden kann, welche gerecht ist und den Bedürfnissen der Beteiligten Rechnung trägt.

## 3. WARUM NEHMEN DIE SCHEIDUNGEN SO STARK ZU?

Um einen Scheidungsmodus zu entwickeln, der der gegenwärtigen und zukünftigen Realität gerecht wird, müssen wir die Ursachen der steigenden Scheidungsrate zu erkennen versuchen. FamiliensoziologInnen haben sich mit dem Problem befasst. Wir geben im folgenden einige ihrer Resultate wieder.

In "Femmes fécondité - quels avenir" bemerken Martine Keller und Elisabeth Guyot-Noth (1978, S. 22 ff, S. 85):

"Wenn die Zahl der Scheidungen zunimmt, dann in erster Linie deshalb, weil die Ehe einen anderen Sinn bekommen hat. Ihr Inhalt hat sich, wie wir gesehen haben, verändert: Die Bindung des Paares basiert nicht mehr auf der Institution, sondern wesentlich auf der Liebesbeziehung (...).

Wenn das Scheitern der Ehe häufig ist, dann auch deshalb, weil die Erwartungen der Ehegatten an die Ehe, an den Partner und an die Familie bedeutend grösser geworden sind: der Erfolg im Gefühlsleben, im familialen und gesellschaftlichen Leben, ja sogar im Berufsleben hängt fast völlig von dieser besonderen Beziehung ab. Das Scheitern des Paares ist umso wahrscheinlicher, je grösser und ausschliesslicher seine Erwartungen sind. Ausserdem wird die Scheidung mehr und mehr gesellschaftlich akzeptiert".

In einer Analyse der familialen Interaktionen behandeln Kellerhals & Troutot (1984, S. 113 ff) drei Erklärungen für die Scheidung:

- die Erklärung durch individuelle Faktoren,
- der Abbau von Scheidungshindernissen,
- die Scheidung als struktureller Bestandteil der heutigen Ehe.

Nach Meinung der Autoren ist "die Erklärung der Scheidung als individuelles Versagen unbefriedigend: einerseits wird die Scheidung dadurch als "Abweichung vom Normalen" betrachtet, andererseits sind die Zusammenhänge zwischen der Scheidung und anderen Faktoren (wie z.B. niedriges Heiratsalter, Mischehe, niedriges Einkommen), je nach Zeitpunkt und Kontext, "von unterschiedlicher Bedeutung". Diese Faktoren erscheinen nicht als Ursache von Konflikten des Paares, sondern als Schwierigkeiten verursachende "Stigmatisierung von aussen" und können lediglich die "Abweichungen von einer durchschnittlichen Scheidung" erklären, ohne jedoch zur Erklärung dieses Durchschnitts etwas beizutragen.

"Der Abbau der (ökonomischen, gesetzlichen, moralischen usw.) Scheidungsbarrieren" erklärt in den Augen dieser Soziologen in keiner Weise, weshalb es im Haushalt Unzufriedenheit gibt, hingegen macht er deutlich, dass die familiären Schwierigkeiten schon früher vorhanden waren.

Zu dieser Erklärung der Scheidungsrate als Folge des Abbaus von gewissen Barrieren meint Lévy (1984, S. 137), dass das Verhältnis zwischen der Zahl der zusammenlebenden Verheirateten und der Zahl der Geschiedenen und getrennt lebenden Verheirateten 1960 und 1970 praktisch gleich sei.

Kellerhals und Troutot (1984, S. 113 ff) denunzieren zu Recht die Tendenz, "die Berufsarbeit der Frau zu einem Streitpunkt der Familie zu erklären, weil sie zu Differenzen im Tagesablauf, in den Beziehungsnetzen und in den Meinungen führe. Sie sind der Meinung, diese Arbeit müsse als Möglichkeit der Ehefrau gesehen werden, "ihre Unzufriedenheit auszudrücken und - dank ihrer Unabhängigkeit - einen neuen Lebensstil zu suchen".

In diesem Zusammenhang weist die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen darauf hin, dass der Entschluss der Ehefrau zur Berufstätigkeit andere Gründe haben kann als die Unzufriedenheit im Haushalt und dass sich diese Berufstätigkeit auf das Familienleben positiv auswirken kann.

Die Autoren erklären im weiteren, die Scheidung sei "ein struktureller Bestandteil der heutigen Ehe", weil

1. "die Erwartungen an die Familie überrissen sind",
2. "die Rollenkonflikte und die normativen Spannungen das eheliche Zusammenleben stören" (familiäre Anomie),
3. "das Projekt Familie von seiner Gründung an auch die akzeptierte oder geforderte Perspektive seiner Auflösung enthält" (Ehe als Partnerschaft/association).

Die übersteigerten Erwartungen an die Familie liegen darin begründet, dass "das Individuum heute den Sinn seines Lebens hauptsächlich in Ehe und Familie sucht", weil

- die Industrialisierung und die nachfolgende Urbanisierung "die öffentliche Geselligkeit" zerstört haben, (...) soziale Beziehungen ausserhalb der Familie selten geworden sind, (...) das Individuum gezwungen ist, sich in die Familie zurückzuziehen.
- Die Idee vom "Glück auf Erden" einerseits zusammen mit der durch den Industrialisierungsprozess bedingten "Entfremdung durch sinnlose Arbeit und durch Armut" bringen den/die Einzelne/n dazu, nach der Geborgenheit einer "privaten Insel" zu suchen.
- "Der Sinn des Lebens liegt im individuellen Abenteuer", denn "die Entwicklung der Industriegesellschaft ist gekennzeichnet durch eine Art Disqualifizierung kollektiver Unterfangen durch die herrschende Ideologie", seien diese nun politischer oder anderer Natur.

Die Abschaffung der Familie sowie die Bedeutung, die der Familie zugemessen wird, führen zur "Entstehung einer der Familie eigenen strukturellen Gewalt".

Der Begriff "familiale Anomie" bezeichnet die Idee, dass die Regeln des ehelichen und familialen Austausches durch die Kultur widersprüchlich definiert sind:

- das kulturelle Muster der romantischen Liebe, welche Hierarchien in Frage stellt, verlangt nach einer gewissen Gleichstellung der Ehepartner und nach der "Gleichberechtigung in Entscheidung und Einfluss", die die heutige Familie kennzeichnen. Aber die Realität zeigt, dass dieses

Gleichheitsprinzip seine Grenzen findet in den tatsächlichen Ungleichheiten der Ehe, der Ausbildung und des Berufs. Ausserdem besteht ein Widerspruch zwischen der von der romantischen Liebe geforderten Verschmelzung der Partner und der Unabhängigkeit der Partner, die sie der Industrialisierung verdanken, welche ein Individuum "frei von jeglicher Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft oder der Familie" verlangt. Der dritte Widerspruch betrifft "das Prinzip der Gerechtigkeit oder Gleichheit". In der Familie stehen sich nämlich zwei Prinzipien der Aufteilung von Rechten und Pflichten gegenüber: Das "Gesellschaftsprinzip" verlangt die Verteilung nach Verdiensten, Einsatz und Aufwand. Das "Gemeinschaftsprinzip" will, dass jede Person das ihren Bedürfnissen Entsprechende erhält, unabhängig davon, ob sie es verdient hat. "Oft wird die Familie als ein Ort der Solidarität gesehen, wo Einsatz und Entschädigung nicht mehr aneinander gebunden sind".

Da verpflichtende Umgangsformen fehlen, müssen die Ehepartner den ehelichen Austausch selber aushandeln und sind sich darin nicht immer einig. In dieser Situation werden "die widersprüchlichen kulturellen Forderungen zentral", ein effizientes und stabiles Gleichgewicht zu finden gelingt nicht allen Familien.

"Die Partnerschaft als neue Vernunft Ehe" geht davon aus, dass das Paar gewisse spezifische Ziele definiert. "Die Interaktion geht nicht über die Realisierung dieser Ziele hinaus.(...) Es wird u.a. nur eine gewisse gegenseitige affektive Unterstützung bei der Verwirklichung der beruflichen Karrieren der beiden geben". In diesem Modell "tritt die Scheidung dann auf als Folge der Tatsache, dass die Ziele erreicht worden sind, dass sich der Kontext und damit auch die subjektive Bedeutung der Ziele verändert hat" oder

dass die Partner die Irrationalität der Ziele erkennen. Die Scheidung kann deshalb als Mittel betrachtet werden, um einen "überflüssig und unbefriedigend gewordenen Vertrag aufzulösen, und nicht als Feststellung eines Misserfolgs (...)." Sie erscheint nicht als "abnormal, auch wenn sie nicht in jedem Fall vorauszusehen ist. Sie widerspiegelt den Willen der beiden Partner, sich selbst treu zu sein."

Die beiden Autoren unterstreichen, dass für das Auftreten dieses Modelles bestimmte historische Bedingungen nötig waren, die sie auch genauer umschreiben.

Kellerhals und Troutot beschliessen ihre Analyse mit der Feststellung, dass die Scheidung, welcher oft eine Wieder-  
verheiratung folgt, einem Paar ermöglicht, "spezifische Spannungen zu lösen" und gleichzeitig "der Institution Familie erlaubt, ihre sozialen Funktionen zu erfüllen."

Dieser Arbeit kommt das Verdienst zu, die Ursachen für die spektakuläre Zunahme der Scheidungen verständlich zu machen. Es muss daraus geschlossen werden, dass die Scheidungsrate in Zukunft nicht wesentlich sinken wird.

#### 4. EINIGE DATEN ZUR ENTWICKLUNG DER RÖLLEN VON MANN UND FRAU UND UEBER DEN GRAD DER VERWIRKLICHUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG

##### 4.1 Schulbildung

Seit der Veröffentlichung des 1. Teils des Berichtes der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen "Die Stellung der Frau in der Schweiz" im Jahr 1979 ist ein deutlicher Rückgang der Ungleichbehandlung sowohl bei den Lehrplänen wie beim Bildungsniveau der Mädchen festzustellen (Frauen und Männer, 1987, S. 35ff).

#### 4.2 Berufsbildung und Stellenmarkt

Die verbesserte Schulbildung der Mädchen hat auf dem Arbeitsmarkt noch keine Früchte getragen. Die Frauen wählen noch immer v.a. typische Frauenberufe: kaufmännische Angestellte, Verkäuferin, paramedizinische und soziale Berufe (Frauen und Männer, 1987, S. 36 ff.; Borkowsky et al., 1986).

#### 4.3 Löhne

Die Frauen arbeiten zum grössten Teil in schlecht bezahlten Berufen. 1983 waren immerhin noch 1/3 der 30% Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern ausschliesslich auf das Geschlecht zurückzuführen (Frauen und Männer, 1987, S. 108). Das BIGA stellte im Juni 1986 fest, dass der Abstand zwischen den Löhnen der Männer und jenen der Frauen leicht abgenommen hat (Die Volkswirtschaft, Juni 1986, S. 356).

#### 4.4 Frauenbeschäftigung

Die Berner Soziologinnen Anna Borkowsky, Katharina Ley und Ursula Streckeisen untersuchten eine Stichprobe von verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen und teilten sie in vier Kategorien ein. Sie stellten fest, dass 26% der Frauen sich für den Rest des Lebens ausschliesslich der Familie widmen, ohne Erwerbstätigkeit; 21% der Frauen geben ihre Erwerbstätigkeit trotz Familie nie auf; 25% unterbrechen ihre Berufstätigkeit einmal, um die Kinder aufzuziehen und nehmen sie danach wieder auf; 28% der Frauen, die sog. "Wechslerinnen" widmen sich ihrer Familie und sind gleichzeitig für kürzere oder länger Perioden berufstätig, v.a. um ihre beruflichen Qualifikationen zu erhalten. Die Soziologinnen stellen fest, dass diese letzte Kategorie bis Mitte des 20. Jh. nicht existierte und bis heute von den ForscherInnen nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Nach ihnen hat die Berufstätigkeit der verheirateten Frauen zugenommen: während sie bei der Volkszählung von 1970 noch 29% betrug, stieg sie bis 1980 auf 39%. Nach der Studie der drei Soziologinnen würde sie heute 51% betragen. Diese erhöhte Zahl ist dadurch bedingt, dass in ihrer Untersuchung auch Teilzeitarbeit erfasst wurde, die normalerweise in den Statistiken nicht erscheint, und dass die Frauen dazu neigen, ihre Aktivität nicht als Berufsarbeit zu betrachten (Borkowsky et al., 1986).

#### 4.5 Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach einem Unterbruch

Heute zeigen Frauen eine deutliche Neigung zum Wiedereinstieg. 90% der von Borkowsky, Ley und Streckeisen befragten Frauen möchten mindestens wieder halbtags berufstätig werden und 40% davon haben bereits eine Erwerbstätigkeit. Der Wille zum Wiedereinstieg zeigt sich auch darin, dass 1971 nur 6% der Frauen bereit waren, ohne Einverständnis des Mannes eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, während das heute 20% tun würden (Borkowsky et al., 1986).

#### 4.6 Die neuen Väter

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen stellte in ihrem zweiten Teilbericht über die Stellung der Frau in der Schweiz fest, dass sich die Väter ein wenig mehr mit den Kindern beschäftigen, wenn die Frau berufstätig ist, bemerkt aber in ihrem neuen Bericht, dass die Arbeitsteilung in diesem Bereich noch zu wünschen übrig lässt (Frauen und Männer, 1987, S. 84, 90). Kellerhals und Ko-Autoren sind der Auffassung, dass die Tendenz der Frauen zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit stärker ist als jene der Männer, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen. Die bereits erwähnte Reportage des Tages-Anzeiger Magazin zeigt immerhin, dass es Väter gibt, die ihre Kinder alleine betreuen (Niederhauser, 1984).

#### 4.7 Die Hausmänner

Nach der Untersuchung von Ley, Borkowsky und Streckeisen möchten 50% der Frauen die Hausarbeit mit ihrem Mann teilen, aber nur wenige fordern dies auch (Borkowsky et al., 1986). Im Teil II des Berichtes der Frauenkommission wird festgestellt, dass der Ehemann seiner Frau ein wenig hilft, wenn diese berufstätig ist; dass dieses Phänomen in den oberen Schichten ausgeprägter ist und dass der Mann umso weniger hilft, je mehr Kinder das Paar hat (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II, 1982, S. 41 ff).

#### 4.8 Die Berufstätigkeit der geschiedenen Frauen

Nur 11% der geschiedenen Frauen sind nicht berufstätig. 40% arbeiten ganztags im Beruf (Die Scheidung in der Schweiz, 1980, S. 98).

#### 4.9 Schlussfolgerungen

Die hier zusammengestellten Daten belegen in keiner Weise einen bedeutenden Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung oder einer neuen Rollenverteilung. Allerdings muss auch gesagt werden, dass die Beschreibungen in der wissenschaftlichen Literatur der Realität immer etwas hinterher hinken. Wir schliessen daher dieses Kapitel mit der Feststellung der drei Berner Soziologinnen, dass die Realität sich mehr verändert, als wir es wahrnehmen (Borkowsky et al., 1986).

### 5. INTERNATIONALES RECHT, VERFASSUNGSRECHT UND GESETZGEBUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHEIDUNGSRECHT

#### 5.1 Verfassungsrecht und Internationales Recht

Am 14. Juni 1981 haben das Volk mit 798'000 "Ja" zu 626'000 "Nein" und die Stände mit 14 Kantonen und 3 Halbkantonen gegen 6 Kantone und 3 Halbkantone bei einer Stimmbeteiligung von 33,4% die Aufnahme von Art. 4 Abs. 2 in die Bundesver-

fassung gutgeheissen (Haefliger 1985, S. 39; Claudia Kaufmann, 1985, S. 26). Der Absatz hat folgenden Wortlaut:

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit".

Während der erste Satz dieser neuen Bestimmung lediglich die ungleiche Behandlung, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, fordert der zweite Satz den Gesetzgeber auf, die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen zu realisieren, u.a. aber in den Bereichen Familie, Ausbildung und Arbeit, also die Gleichstellung in den privaten Beziehungen voranzutreiben (Aubert, 1982, No 1783; Haefliger, 1985, S. 92 ff; Müller/Müller, 1985, S. 201 ff.). Deshalb muss der Gesetzgeber auch ein neues Scheidungsrecht ausarbeiten, das die Gleichstellung von Frauen und Männern fördert.

Art. 34 quinquies der Bundesverfassung sieht in Absatz 1 vor:

"Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.

Art. 8 der Europ. Menschenrechtskonvention verlangt im ersten Absatz:

"Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs".

G. Müller präzisiert in seinem Artikel über die Beziehung zwischen Verfassung, Familienpolitik und Familienrecht, dass das Familienrecht dazu dient, gewisse verfassungsmässige

Rechte zu konkretisieren und zu harmonisieren, insbesondere die persönliche Freiheit, das Recht auf Ehe, die Respektierung des Familienlebens und die Gleichberechtigung von Frau und Mann. Das Familienrecht ist in dem Sinn politisch, dass es soziale Entwicklungen beeinflussen oder verhindern kann. Bezüglich Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention präzisiert Müller, dass diese Bestimmung den BürgerInnen ein subjektives Individualrecht garantiert, indem sie sie gegen staatliche Eingriffe in die Familie schützt, insbesondere gegen eine Trennung der Familie oder gegen Einmischung in die elterlichen Rechte (Müller, 1986, S. 236, 248 f.). Peter Saladin (1976, S. 175 ff.) gesteht in seinen Ueberlegungen zum Eltern-Kind-Verhältnis als Gegenstand des Verfassungsrechts den Eltern ein ungeschriebenes Verfassungsrecht zu, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

Das Recht auf Ehe wird sowohl vom Art. 54 der Bundesverfassung, wie auch von Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Europäische Menschenrechtskommission kürzlich erklärt hat, Art. 150 ZGB, der den Richter ermächtigt, dem schuldigen Ehegatten eine Wiederverheiratung für maximal 3 Jahre zu verbieten, widerspreche der Konvention (Tages-Anzeiger, 1986, S. 7).

## 5.2 Das revidierte Ehe- und Erbrecht

Die revidierten Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht (BBl 1984 III S. 19ff.) werden auf 1. Januar 1988 in Kraft treten. Da dagegen das Referendum ergriffen worden war, wurde das neue Gesetz den StimmbürgerInnen in einer Volksabstimmung am 22. September 1985 unterbreitet und von 57,7% der Stimmen bei einer Beteiligung von 41% angenommen. Das neue Gesetz wurde dank der Stimmen der Frauen angenommen (Vox-Analyse, November 1985, S. 12 ff.).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den Familiennamen (Art. 160), das Bürgerrecht (Art. 161), den Betrag zur freien Verfügung des Ehegatten, der für Haushalt oder Kinder sorgt oder der im Unternehmen des andern mitarbeitet (Art. 164) sowie über die Entschädigung, auf welche der Ehepartner Anspruch hat, der in ausserordentlichem Mass den andern in seiner beruflichen Tätigkeit unterstützt (Art. 165), stimmt das neue Eherecht mit dem Postulat der Gleichberechtigung überein. Es weist den Ehegatten keine geschlechtsspezifischen Rollen mehr zu, anerkennt für keinen eine dominierende Stellung und sieht bei Auflösung der Ehe eine hälftige Aufteilung der während der Ehe erworbenen Güter vor.

Das revidierte Eherecht überlässt den Entscheid über die Aufgabenverteilung der Selbstbestimmung des Paares. Damit bestätigt es auf rechtlicher Ebene die "Privatisierung" der Ehe, die sich faktisch bereits vollzogen hat. Diese Revision erlaubt ausserdem der Ehefrau, ihre ökonomische Unabhängigkeit während der Ehe beizubehalten.

Das neue Scheidungsrecht wird diesen rechtlichen Neuerungen Rechnung tragen müssen.

Interessant ist auch die Feststellung, dass das revidierte Erbrecht, durch das der Erbteil des überlebenden Ehegatten von einem Viertel auf die Hälfte erhöht wurde, die Gleichstellung von Frau und Mann faktisch fördern wird. Da die Witwen viel zahlreicher sind als die Witwer (Martine Keller, 1982, S. 466 ff.), werden mehr Frauen als Männer von dieser Erhöhung profitieren können. Diese Erhöhung wird ausserdem für die Witwen viel bedeutsamer sein als für die Witwer im Vergleich zur vorherigen Situation, denn das Vermögen und das Einkommen der Witwen sind deutlich geringer als jene der Witwer (Martine Keller, 1982, S. 472 ff.). Aus demselben Grund hat der revidierte Art. 219 ZGB, der dem überlebenden Ehegatten auf sein Verlangen hin die Nutzniessung

oder das Wohnrecht an der ehelichen Wohnung bzw. am Haus einräumt und ihm den Hausrat zuteilt, die gleiche Auswirkung.

### 5.3 Altersversicherung und berufliche Vorsorge

Im Jahr 1907, als die Eidgenössischen Räte das heute noch geltende Scheidungsrecht verabschiedeten, lebten die Leute im Ruhestand von ihren eigenen Ersparnissen, wurden von ihren Nachkommen unterstützt oder waren gezwungen, bis zu ihrem Tod zu arbeiten.

In der folgenden Zeit errichteten einzelne Kantone fakultative oder obligatorische Altersversicherungen (Berenstein, 1986, S. 21 ff.). Seit 1948 kennen wir das institutionalisierte Sparen in Form der AHV, die laufend weiterentwickelt wurde. 1972 wurde über Art. 34 der Bundesverfassung abgestimmt, der das Altersversicherungssystem festlegt. Die AHV hat, gemäss dieser Bestimmung, als erste Säule zum Ziel, die Lebenskosten der RentnerInnen zu decken; die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, soll den Pensionierten ermöglichen, ihren vorherigen Lebensstandard in etwa beizubehalten. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) trat am 1. Januar 1985 in Kraft.

AHV und BVG bewirken, dass der grösste Teil der Ersparnisse der aktiven Bevölkerung in die Institutionen der Altersvorsorge fliessen.

Ebenso wie das geltende Recht regelt das revidierte Ehe-, Ehegüter- und Erbrecht die Aufteilung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen bei Auflösung der Ehe nicht, obwohl es die Aufteilung aller andern Güter und Ersparnisse festlegt. Diese Anwartschaften gehören weder zur Errungenschaft noch zum Eigengut, weil für sie kein Rückkaufswert errechnet werden kann (Hausheer: Vom alten ... 1986, S. 101; Näf-Hoffmann, 1986, S. 123; Geiser, 1981, S. 468; dagegen: Piotet, 1986, S. 111 ff.).

Wenn beide Ehepartner während der Ehe ununterbrochen berufstätig sind und dabei etwa gleichviel verdienen, dann ist die Gleichbehandlung bezüglich ihres künftigen Ruhestandes auch bei einer Scheidung gewährleistet, obwohl die Anwartschaften nicht aufgeteilt werden.

Sobald aber ein Ehepartner seine Berufstätigkeit für einige Zeit unterbricht oder ein deutliches Gefälle zwischen den Löhnen der beiden besteht, führen die heutigen Regelungen von AHV und BVG zwangsläufig zur Ungleichbehandlung der Ex-Ehepartner im Ruhestand.

### 5.3.1 Die berufliche Vorsorge (BVG)

Jeder geschiedene Ehepartner hat Anspruch auf die Rente, welche seinen eigenen Beiträgen - neben denen des Arbeitgebers - entspricht. Wenn nun ein Ehepartner seine Berufstätigkeit aufgibt, um sich der Kindererziehung und dem Haushalt zu widmen, dann verringert sich automatisch seine künftige Rente.

Nach dem Tod ihres Ex-Mannes hat die geschiedene Frau Anspruch auf eine Witwenrente, sofern ihre Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde.

Die Versicherungskasse kann jedoch ihre Leistungen reduzieren, wenn die beim Tod des Ex-Gatten theoretisch geschuldete Rente zusammen mit anderen Versicherungsleistungen, insbesondere der AHV und IV, die Höhe der im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge übersteigt. Diese Witwenrente der geschiedenen Frau ist nur für den im BVG obligatorisch versicherten Lohnanteil zwingend, also für Jahreseinkommen zwischen Fr. 17'280.- und Fr. 51'840.- (Mitteilungen des BSV, Nr. 2, S. 2). Von den Prämien, welche für den über Fr. 51'840.-- hinausgehenden Lohnanteil

einbezahlt wurden, der nicht obligatorisch versichert ist, profitiert die geschiedene Witwe nur dann, wenn es die Statuten der Versicherungskasse so vorsehen.

### 5.3.2 Die AHV

Jeder geschiedene und nicht wiederverheiratete Ehegatte hat im Rentenalter Anspruch auf eine einfache Altersrente. Die Rente des Mannes wird auf der Grundlage seines durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Zahl seiner Beitragsjahre berechnet. Widmet er sich eine gewisse Zeit lang ausschliesslich dem Haushalt und der Kindererziehung, ist also während einiger Zeit nicht berufstätig, ist er verpflichtet, AHV-Beiträge zu bezahlen, während die Ehefrau in der gleichen Situation von Beiträgen befreit ist. Für die Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau, für die die Ehejahre, während derer sie - da nicht berufstätig - keine Beiträge bezahlt hat, als Beitragsjahre gelten, gibt es seit den Bundesgerichtsentscheiden 101 V 184 und BGE 106 V 201 zwei Berechnungsmethoden. Es wird diejenige Methode angewendet, deren Ergebnis vorteilhafter ist: Bei der ersten Methode wird die Summe der Einkommen durch die Zahl der Versicherungsjahre dividiert. Nach der zweiten Methode werden Einkommen und Beitragsjahre während der Ehe beiseite gelassen; man addiert also die Einkommen vor und - sofern vorhanden - nach der Ehe und dividiert sie durch die entsprechenden Beitragsjahre.

Die erste Berechnungsmethode entspricht jener, welche bei den Männern angewendet wird. Sie ist sehr nachteilig für die Frau, die während der Ehe wenig oder keine Beiträge bezahlt hat, sondern sich dem Haushalt und der Kindererziehung gewidmet hat. Um diese Diskriminierung etwas zu mildern, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die zweite Methode zugelassen, welche die Situation gewisser Frauen ein wenig verbessert, aber weder die Gleichstellung der geschiedenen Partner, noch die Aufteilung der vom Mann während der Ehe erworbenen AHV-Rentenansprüche gewährleistet.

Kommt die geschiedene Frau in Genuss einer Unterhalts-Rente, kann sie auf dieser keine AHV-Beiträge bezahlen, solange sie daneben noch erwerbstätig ist. Nichterwerbstätige Bezügerinnen von Unterhaltszahlungen entrichten AHV-Beiträge für ein Vermögen, das der zu 5% kapitalisierten Unterhalts-Rente entspricht.

Die Beiträge auf dem Vermögen sind sehr niedrig; für Vermögen bis zu Fr. 250'000.- beträgt der jährliche AHV-Beitrag Fr. 252.-.

Das Einkommen des Ex-Gatten wird erst dann in die Berechnung der einfachen Altersrente der Frau einbezogen, wenn dieser gestorben ist, und nur unter der Bedingung, dass die Frau entweder

- bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente eine Witwenrente bezogen hat (was der Fall ist, wenn der Ex-Mann ihr Unterhaltsbeiträge leisten musste und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat) oder
- bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder mindestens ein (leibliches oder adoptiertes) Kind hatte und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

### 5.3.3 Einige Zahlen zu den Einkommen der geschiedenen AHV-Rentnerinnen

Die folgenden Angaben entstammen dem Artikel "Les femmes âgées: les oubliées du féminisme?" von Martine Keller im Sammelband "Vieillir aujourd'hui et demain" hrsg. von Pierre Gilliland (1982, S. 463 ff.).

Das Totaleinkommen der Pensionierten verteilt sich - wenn man alle Quellen zusammenzählt - auf die Ehepaare, die alleinstehenden Männer und die alleinstehenden Frauen wie folgt:

- Die Ehepaare (=48% der Pensionierten) verfügen über 64% des Totaleinkommens.
- Die alleinstehenden Männer (= 12% der Pensionierten) verfügen über 10% des Totaleinkommens.
- Die alleinstehenden Frauen (= 40% der Pensionierten) verfügen über 26% des Totaleinkommens.

Das durchschnittliche Monatseinkommen einer alleinstehenden Frau beträgt Fr. 1'600.-, aber 70% dieser Frauen verfügen über weniger als Fr. 1'000.- im Monat, während nur 30% der alleinstehenden Männer weniger als Fr. 1'000.- im Monat erhalten.

Die Kategorien der alleinstehenden Rentnerinnen unterteilt sich weiter in Witwen, Geschiedene und Verheiratete.

Das mittlere Monatseinkommen einer Witwe beläuft sich auf Fr. 1'700.-, doch erhalten 50% der Witwen nur zwischen Fr. 700.- und Fr. 1'150.- im Monat.

Die ledigen Frauen haben ein mittleres Einkommen von Fr. 1'400.-, die ledigen Männer jedoch von Fr. 2'100.-.

Die geschiedenen Frauen, welche 2,5% der Rentnerinnen und 6,5% der alleinstehenden Rentnerinnen ausmachen, verfügen lediglich über durchschnittlich Fr. 1'330.- im Monat; 50% von ihnen erhalten weniger als Fr. 1'000.- und 30% sogar weniger als Fr. 700.- im Monat.

Wir stellen fest, dass nur 23% der ledigen Frauen, 17% der Witwen und 0,4% der verheirateten Frauen sich in einer Situation befinden, die derjenigen der geschiedenen Rentnerin vergleichbar ist; sie verfügt im Durchschnitt, wie erwähnt, über Fr. 1'330.- monatlich.

Alle bisher genannten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1976. Aus der kürzlich erschienenen Dissertation von Nathalie Kohler (1986, S. 230) zitieren wir die folgenden Zahlen über die durchschnittliche Rente nach Zivilstand und Geschlecht:

Einfache AHV-Rente:

- geschiedene Frau:	Fr.	961.40
- geschiedener Mann:	Fr.	1'105.44
- Witwe:	Fr.	1'157.49
- Witwer:	Fr.	1'174.65

Die in diesem Kapitel widergegebenen Zahlen belegen auf eindrückliche Art die schlechte Situation der geschiedenen Frau im Rentenalter und sprechen für eine dringend nötige Revision der AHV und des BVG.

5.3.4 Schlussfolgerungen

Sowohl die AHV wie auch das BVG basieren auf dem Ehemodell des Zivilgesetzbuches von 1907. Die Altersvorsorge der Frau ist gesichert, wenn ihre Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst wird. Die Lage der geschiedenen Frau hingegen ist ausserordentlich prekär.

Die geschiedenen Frauen, welche sich während ihrer Ehe hauptsächlich der Kindererziehung gewidmet haben, sind aus vier Gründen benachteiligt:

1. Die Rentenansprüche an AHV und berufliche Vorsorge, die der Mann dank der Haus- und Erziehungsarbeit der nicht-erwerbstätigen Ehefrau erwerben konnte, werden bei der Scheidung nicht aufgeteilt.

2. Die unverzichtbare Haus- und Erziehungsarbeit der Ehefrau wird von den Versicherungen nicht angerechnet. Die nicht-erwerbstätige Ehefrau kann sich daher weder eine erste, noch eine zweite Säule aufbauen.
3. Die geschiedenen Frauen können auf den Unterhaltszahlungen ihrer Ex-Gatten keine oder nur sehr geringe Beiträge zahlen, während die Ex-Ehemänner auf diesen Zahlungen Beiträge entrichten und damit, auch nach der Scheidung, ihre Rentenansprüche in gewisser Weise auf dem Rücken ihrer Ex-Ehefrauen vergrössern.
4. Weil die Witwenrente der geschiedenen Frau an die Bedingung geknüpft ist, dass ihr der Verstorbene Alimente zahlen musste, wird diese Rente nur dann ausgerichtet, wenn die Frau "unschuldig" geschieden wurde. Damit wirkt sich ihr Verhalten in einer privaten Beziehung auf die Leistungen der Sozialversicherung, v.a. beim Altersrücktritt aus, und diese Tatsache ist äusserst stossend.

Das geltende System bewirkt eine mehrfache Bestrafung der geschiedenen Frau mit kleinen Kindern: Ihre Erziehungsaufgabe hindert sie daran, ganztags berufstätig zu sein. Ihr Lohn ist deshalb niedrig, also wird sie eine minimale AHV-Rente erhalten. Ihr niedriger Verdienst wird ausserdem in den meisten Fällen dazu führen, dass sie nicht in die Pensionskasse aufgenommen wird, die ja nur den über den sog. Koordinationsabzug von Fr. 17'280.- hinausgehenden Jahreslohn versichert.

In Anbetracht der steigenden Scheidungsrate drängt sich eine Revision von AHV und BVG auf. Wird dabei aber das Versicherungssystem nicht modifiziert, dann vervielfacht sich in einigen Jahren die Zahl der auf Sozialhilfe angewiesenen geschiedenen Frauen, nämlich dann, wenn die von der zunehmenden Scheidungsrate betroffene Generation ins Rentenalter kommt.

**ZWEITER TEIL: KONKRETE VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES  
SCHEIDUNGSRECHTS**

1. ALLGEMEINE FORDERUNGEN DER KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN

I. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist nicht nur ein in der Verfassung verankertes Grundrecht, sondern auch ein ethisches Gebot, das die Befreiung der Menschen von den sozio-kulturellen Zwängen beinhaltet, welche sie auf bestimmte Geschlechtsrollen festlegen wollen. Die Gleichberechtigung setzt Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit jeder Person voraus, von Mann und Frau, Verheirateten und Alleinstehenden. Nur sie gibt jedem Individuum die Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen (Frauen und Männer, 1987, S. 9 ff.).

II. Die Familie ist der geeignetste Ort, wo Gleichberechtigung gelernt werden kann, wenn Frau und Mann die Rollen aufteilen, also beide Partner sich neben ihrer beruflichen Aktivität mit Kindererziehung und Hausarbeit beschäftigen. So verinnerlichen die Kinder von Anfang an ein Modell von Gleichberechtigung, das sie dann an die nächste Generation weitergeben. Die gelebten Modelle spielen nämlich eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung. Die Kommission hat bereits aufgezeigt, wie sehr die traditionelle Rollenverteilung diesem Ziel schadet. (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II, 1982, S. 114, 120). Die französische Psychiaterin Christiane Olivier (1980, S. 192, 178) meint zu diesem Punkt: "Es ist nötig, dass Frauen und Männer trotz der Geschlechtsunterschiede gleiche Rollen übernehmen, damit das Kind sieht, dass körperliche Unterschiede nicht zu Machtunterschieden führen müssen, ein Konzept, das dem gegenwärtigen Krieg zwischen Frauen und Männern zugrunde liegt. (...) Bereits

in der Wiege beginnt sich die Welt für das Kind zweiseitig zu teilen, wird die Einteilung in Geschlechter zur Diskriminierung eines Geschlechts. Denn das Kind ist im Begriff, sich in einer Welt einzurichten, in der alles, was mit Körper und Gefühlen zu tun hat, über die Mutter läuft, also als weiblich eingestuft wird, während alles, was mit Intellekt und mit dem Fortbestand der Sippe, also mit dem Platz in der Gesellschaft zusammenhängt, als männlich betrachtet wird".

III. Der Vater ist grundsätzlich ebensogut imstande, wie die Mutter, für das Kleinkind, ja sogar für den Säugling zu sorgen, sobald dieser entwöhnt ist. Die neuesten Forschungen der Entwicklungspsychologie widerlegen die These, wonach es grundsätzlich im Interesse des Neugeborenen und des Kleinkindes ist, wenn es bei einer Trennung der Eltern der Mutter anvertraut wird (Neue Erkenntnisse, 1985, S. 8ff.). In diesem Zusammenhang zeigt der bereits erwähnte Bericht einer Gruppe von Amtsvormündern und Sozialarbeitern auf, dass sich die juristische Literatur heute noch auf längst überholte entwicklungspsychologische Publikationen abstützt. Sogar der 1980 veröffentlichte Berner Kommentar zu Art. 156 und 158 ZGB, von Bühler/Spühler zitiert fast ausnahmslos alte, auf überholten Vorstellungen basierende Literatur (Neue Erkenntnisse, 1985, S. 8 ff.). Schelling (1986, S. 37) stellt dazu fest, dass die Frage der Kinderzuteilung weitgehend von gesellschaftlichen, ideologischen und wissenschaftlichen Vorstellungen geprägt ist. Nach Ansicht der Kommission gibt es zwischen Frau und Mann keine biologischen oder funktionalen Unterschiede, die eine Gleichbehandlung der Ehepartner bei der Kinderzuteilung absolut ausschliessen würden. Gemäss Bundesgericht aber (BGE 108 Ia 29) könnte nur ein solcher Unterschied eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

IV. Die ökonomische Unabhängigkeit der erwachsenen Person ist Teil ihrer Menschenwürde. Wenn immer möglich, sollte sie auch während der Ehe fort dauern, damit sich jeder Ehepartner frei entwickeln und entfalten kann. Die ökonomische Abhängigkeit vom Partner behindert tatsächlich oft eine ausgeglichene und harmonische Entwicklung (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II, 1982, S. 117 ff.).

Es ist deshalb wichtig, dass der berufliche Wiedereinstieg desjenigen Ehepartners gefördert wird, der seine Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung und des Haushalts unterbrochen hat (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II, 1982, S. 118). Heiraten ist an sich noch kein Grund dafür, dass ein Partner seine Erwerbstätigkeit aufgeben und sich vom andern unterhalten lassen soll.

Die ökonomische Unabhängigkeit jeder Person ist nur möglich, wenn jeder Ehepartner sich eine eigene, zivilstandsunabhängige Alterssicherung aufbauen kann (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil III, 1980, S. 25) und wenn das Rücktrittsalter für Frauen und Männer gleich ist (Teil III, S. 25; Teil II, S. 120).

Die Beiträge an AHV und Pensionskasse, die während der Ehe bezahlt werden, vermindern die Errungenschaft. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung sollte jeder Ehepartner Anspruch haben auf die Hälfte der Anwartschaften, die der andere während der Ehe erworben hat. Nur ein solches System ermöglicht es den Ehegatten, die Rollen frei aufzuteilen, ohne im Alter dafür bestraft zu werden. Man könnte das System so ausgestalten, dass sowohl bei der AHV wie auch bei den Pensionskassen das Guthaben jedes Ehepartners zur Hälfte seinem Konto und zur Hälfte dem Konto des Ehepartners angerechnet wird (Splitting).

Das Kapitel über AHV und BVG im ersten Teil dieses Berichts macht deutlich, wie dringend eine umfassende Revision dieser beiden Versicherungen ist. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Eheleute auch wirklich nach dem neuen Eherecht leben können und dass ein neues Scheidungsrecht ausgearbeitet werden kann, das von der ökonomischen Unabhängigkeit jedes Ehepartners ausgeht. Falls eine solche Revision der Altersversicherungen nicht stattfindet, bevor das neue Scheidungsrecht in Kraft tritt, dann müsste eine vorläufige Lösung ins ZGB aufgenommen werden, die bis zur erfolgten AHV- und BVG-Revision Gültigkeit hätte. Die kürzlich in der Presse angekündigten Revisionspläne sind allerdings völlig unbefriedigend (Thalmann, 1986, S. 2)..

- V. Die Kommission hält fest, dass die Haus- und Erziehungsarbeit für Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar ist (Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II, 1982, S. 40 ff.). Diese Arbeit wird nicht entlohnt und bei der Berechnung des Bruttosozialproduktes nicht berücksichtigt, doch hat sie unbestreitbar einen bestimmten Wert. Weil sie unverzichtbar ist, einfach verrichtet werden muss, kann die Person, die damit betraut ist, während dieser Zeit keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Wer also Erziehungs- und Hausarbeit leistet, erleidet eine Einbusse des beruflichen Einkommens, ist damit nicht oder nur teilweise in der Lage, für seinen/ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Teilen sich die Ehepartner in diese Arbeiten, dann bereitet die Frage des Wertes keine Probleme für die Gleichstellung der Partner. Widmet sich aber nur ein Partner der Erziehung der Kinder und dem Haushalt, dann wird die Frage im Fall einer Scheidung akut. Der andere muss ihn dann für die Erfüllung dieser Aufgaben entschädigen.

VI. Das Familienrecht ist Teil der staatlichen Familienpolitik. Der Staat ist durch Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung verpflichtet, mittels seiner Gesetzgebung in diesem Bereich die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern.

VII. Die Ehe mit Kindern ist nur eine mögliche Familienform, und das kinderlose Ehepaar stellt keine Familie im Sinn der Familienpolitik dar (Frauen und Männer, 1987, S. 78 ff.).

## 2. DISKUSSION DER SCHEIDUNGSRECHTSREVISION

### 2.1 Die Scheidungsgründe nach geltendem Recht

Das geltende Scheidungsrecht nennt 5 spezielle Scheidungsgründe:

- Ehebruch (Art. 137 ZGB),
- Nachstellungen nach dem Leben, Misshandlungen und Ehrenkränkungen (Art. 138 ZGB),
- Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (Art. 139 ZGB)
- Verlassung (Art. 140 ZGB),
- Geisteskrankheit (Art. 141 ZGB)

sowie den allgemeinen Grund der Zerrüttung (Art. 142 ZGB). Wie wir bereits gesehen haben (I, 2.4), ist Ehebruch der einzige spezielle Grund, der heute noch relativ breite Anwendung findet.

Der Vollständigkeit halber muss hier erwähnt werden, dass der Richter eine Trennung aussprechen kann, auch wenn auf Scheidung geklagt und ein Scheidungsgrund nachgewiesen wurde, sofern Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten besteht (Art. 146 ZGB). Allerdings wird dieser Artikel, wie Grossen (1984, S. 200) berichtet, von den Richtern, die sich nicht gerne auf solche Prognosen einlassen, kaum noch angewendet.

Zum Ehebruch ist zu ergänzen, dass die Scheidungsklage wegen Ehebruchs verjährt, wenn der geschädigte Ehegatte nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er vom Ehebruch erfahren hat, die Scheidungsklage einreicht und in jedem Fall nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ehebruch. Hat der Partner dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen, gilt er nicht als Scheidungsgrund. Nach der Rechtslehre (BGE 98 II 161) muss die Klage wegen Ehebruchs abgewiesen werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Ehebruch die Beziehung der Eheleute unwiderruflich zerstört hat. Deshalb kann man sagen, dass es sehr wohl Ehebrüche gibt, die nicht als Scheidungsgrund vorgebracht werden können. Beizufügen wäre noch, dass der Ehebruch der Frau nicht in jedem Fall zum Verlust von Unterhaltsansprüchen nach der Scheidung (gemäss Art. 151 ZGB) führt, u.a. dann nicht, wenn ihm Ehebrüche des Mannes vorangingen und er daher nicht als schwerwiegende Verfehlung gewertet werden kann (Hausheer, 1986, ZBJV, S. 64).

Angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung kann festgestellt werden, dass sich an der heutigen Situation nichts ändern würde, wenn das Gesetz nur einen Scheidungsgrund vorsähe, nämlich die Scheidung wegen Zerrüttung (Art. 142 ZGB). Doch mit einer Scheidungsrechtsrevision, die lediglich die speziellen Scheidungsgründe abschaffen wollte, wäre nichts gewonnen. Sie wäre die Mühe nicht wert.

## 2.2 Scheidungsgründe im revidierten Scheidungsrecht

Oft kommt es vor, dass beide Seiten die Scheidung wollen. Unter dem heutigen Recht entbindet diese Einigkeit die Partner nicht von der Pflicht, Fakten vorzubringen und zu belegen, aus denen hervorgeht, dass die eheliche Beziehung endgültig zerbrochen ist. Der Richter kann nämlich nur dann eine Scheidung aussprechen, wenn er sich davon überzeugen konnte, dass die Beziehung so stark angeschlagen ist, dass

ein weiteres Zusammenleben unzumutbar ist (Art. 142 Abs. 1 ZGB). Ausserdem muss er feststellen, wem die Hauptschuld für die Zerrüttung zukommt um zu wissen, ob er beide Scheidungsklagen gutheissen kann oder nur jene des weniger schuldigen Teils.

Heute haben die Scheidungswilligen oft kein Verständnis mehr für diese Erfordernisse; sie meinen, dass die Scheidung möglich sein sollte, sobald beide sie wollen. Sie möchten, dass der Richter die Scheidung aussprechen muss, wenn sie ihm ihr gemeinsames Einverständnis mit der Scheidung erklären. Sie wollen von der Pflicht befreit werden, die Fakten beweisen zu müssen, die zur Zerrüttung geführt haben. Damit gälte allein der Wille der beiden Ehepartner, die festgestellt haben, dass ihre Ehe gescheitert ist, als Scheidungsgrund. Dieser Scheidungsmodus wird im allgemeinen "Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen" genannt.

Im folgenden wollen wir die Wünschbarkeit und die Bedingungen dieses Scheidungsmodus diskutieren.

Die Einführung der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen befreit den Gesetzgeber nicht von der Aufgabe, für Fälle, in denen ein Ehepartner die Scheidung wünscht, der andere sich aber dagegen wehrt, eine Lösung zu finden. Dieses Problem wird im Kapitel 2.2.3 behandelt.

### 2.2.1 Die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen

Gegenwärtig kennen fast alle europäischen Länder die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen. Allerdings wird dieser Scheidungsmodus sehr unterschiedlich geregelt. Manchmal ist das Verfahren so kompliziert, dass die Ehepartner einen mit dem Verschulden eines Ehegatten verbundenen Scheidungsgrund vorziehen. Diese Möglichkeit existiert in manchen Ländern neben der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen (Dutoit, 1980, S. 450 ff).

In der Schweiz geht die grosse Mehrheit der Scheidenden freundschaftlich auseinander, d.h. die beiden Parteien regeln vor oder während des Prozesses die Nebenfolgen ihrer Scheidung durch eine Konvention. Diese wird dann durch das Gericht bestätigt, welches auch noch feststellen muss, ob ein im Gesetz vorgesehener Scheidungsgrund tatsächlich gegeben ist. Von hier bis zur Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen ist in Wirklichkeit nur noch ein kleiner Schritt. Perrin (1986, S. 14) meint sogar, dass die Gerichte faktisch bereits Scheidungen im gegenseitigen Einvernehmen anerkennen, obwohl dies gesetzeswidrig ist. Es ist daher offensichtlich, dass die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen der heutigen Realität, einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht. Eine Revision des Scheidungsrechts, die den Namen verdient, muss diesen Scheidungsmodus einführen. Denn er wird vom selben Prinzip geleitet, wie das neue Ehegesetz, das es der privaten Entscheidung der Partner überlässt, wie sie ihre Beziehung gestalten und die Rollen verteilen wollen. Sobald der Gesetzgeber anerkennt, dass die Ehepartner ihre Beziehung während der Ehe selber regeln, muss er ihnen logischerweise auch die Freiheit lassen, sich zu trennen, wenn sich die Weiterführung der Gemeinschaft wegen fehlender Übereinstimmung als unmöglich erweist. SpezialistInnen haben aufgezeigt, dass es besser ist, wenn es den beiden Parteien gelingt, die Konfliktsituation selber zu regeln, als sich von aussen, z.B. vom Gericht, eine Lösung aufzwingen zu lassen (Schelling, 1986, S. 37; Dreyfuss, 1984, S. 163).

Der grösste Vorteil der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen ist der, dass sie den Ehepartnern ein Ausbreiten ihres Ehelebens vor dem Gericht erspart. Dies schützt einerseits ihre Privatsphäre, andererseits verhindert es, dass Oel ins Feuer geschüttet wird und die unvermeidlichen Spannungen noch verstärkt werden. Wir dürfen nicht vergessen, wie schwierig es ist, etwas zu beweisen, das sich in der Privat- und Intimsphäre abspielt. Oft tun es die Parteien mit Hilfe

von Zeugen, denen sie vorher ihr Leid geklagt haben. Dabei ist aber die zurückhaltendere Partei benachteiligt. Es gelingt ihr nicht, die Realität darzustellen, was dann zu einem Urteil führt, das in keiner Weise dem Erleben der Ehepartner entspricht. Dies verletzt die Parteien, verstärkt die Spannungen nach der Scheidung und hinterlässt bei den Betroffenen einen sehr schlechten Eindruck von der Justiz.

Die Befürchtung, die Einführung der Scheidung in gegenseitigem Einverständnis steigere noch die Scheidungsrate, wird von den jüngsten Erfahrungen unserer Nachbarländer widerlegt (Hausheer, 1986, S. 168 ff.). Die erleichterte Scheidung veranlasst niemanden, seine Ehe ohne Grund aufzulösen (Lévy, 1984, S. 137).

Halten wir weiter fest, dass sowohl das Bundesgesetz über den Zivilstand von 1874 wie auch die Zivilgesetzbücher der Kantone Aargau und Waadt - vor der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches - die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen kannten. Das erwähnte Bundesgesetz legte fest, dass der gemeinsame Wunsch der Ehepartner nach Scheidung einen Scheidungsgrund darstelle, insofern als die Fortführung des ehelichen Zusammenlebens als dem Wesen der Ehe entgegengesetzt erscheine (Dutoit, 1980, S. 450).

#### 2.2.2 Die Voraussetzungen der Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen

Einzelne Länder lassen die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erst nach einer bestimmten Ehedauer zu, führen Bedingungen bezüglich des Alters der Ehegatten ein, verlangen eine Zeit der Trennung oder verbieten diese Scheidungsart für Paare mit minderjährigen Kindern (Dumusc, 1980, S. 281 ff; Dutoit, 1980, S. 451 ff.).

Die Statistik hat gezeigt (siehe I, 2.1), dass die Scheidungsrate in der Schweiz u.a. während der ersten 5 Ehejahre und bei sehr jungen Ehepartnern erhöht ist. Die Scheidungswirklichkeit - ebenso wie der gesunde Menschenverstand - sprechen daher gegen eine Mindestehedauer oder ein Mindestalter. Im Gegenteil: stellen die Partner schon bald nach der Heirat fest, dass sie falsch gewählt haben, dann sollte ihnen die Möglichkeit zu Auflösung der Ehe gegeben werden, bevor die gescheiterte Beziehung tiefere Spuren hinterlässt.

Paaren mit minderjährigen Kindern die Scheidung in gegenseitigem Einverständnis zu verweigern, widerspricht völlig dem schweizerischen Rechtsempfinden, das die Scheidung nie vom Vorhandensein oder Nicht-vorhandensein minderjähriger Kinder abhängig gemacht hat. Zudem weiss man, dass Kinder mehr darunter leiden, in einer spannungsgeladenen Familienatmosphäre mit dauernden Streitigkeiten leben zu müssen, als mit nur einem Elternteil in einem guten Klima (Dreyfuss, 1984, S. 163).

Es erscheint auch überflüssig, eine Wartefrist zu verlangen, nachdem sich die Partner einmal zur Scheidung entschlossen haben, denn dieser Entschluss ist die Folge eines Reflexions- und Reifungsprozesses. Eine solche Lösung läuft der Anerkennung des freien Willens der Partner zuwider.

Hingegen stellt sich die Frage, ob sich der Richter von der tatsächlichen Existenz des Einvernehmens zwischen den Partnern überzeugen muss, oder ob er sich mit ihrer einfachen Absichtserklärung begnügen kann, wenn die Vereinbarung über die Nebenfolgen unterzeichnet ist und bei den Akten liegt.

Diese letztere Lösung, die in Belgien, Luxemburg, Holland, Schottland und Bulgarien angewendet wird (Dutoit, 1980, S. 451 ff.), ist vorzuziehen, denn man vermeidet damit das Risiko, die Scheidung wegen Zerrüttung, ja sogar die Schuldfrage, zur Hintertür wieder einzuführen. Eine Konvention

über die Nebenfolgen der Scheidung - unterschrieben von beiden Parteien - beweist ihre ehrliche Scheidungsabsicht: die Situation nach der Scheidung ist bereits geregelt.

Der Scheidungsprozess könnte dann folgendermassen ablaufen:

- 1) Die beiden Parteien reichen beim Richter eine gemeinsame Scheidungsklage ein und legen ihr Familienbüchlein oder ein entsprechendes Papier vor.
- 2) Der Richter setzt eine erste Verhandlung mit folgendem Ziel an:
  - a) die vorsorglichen Massnahmen zu regeln,
  - b) die Parteien über Stellen zu informieren, die ihnen bei der Einigung über die Nebenfolgen behilflich sind,
  - c) den Parteien die Folgen ihres Güterstandes und die neuen Bestimmungen über die Scheidung in Erinnerung zu rufen.
- 3) Der Richter schickt den Parteien einen Auszug aus dem ZGB über das Ehegüterrecht und die Scheidung zu, zusammen mit den Adressen der Aemter, die für sie nützlich sind.
- 4) Nach Ablauf von ungefähr 3 Monaten nach der ersten Verhandlung, aber spätestens nach einem Jahr bzw. zwei Jahren nach dieser Verhandlung können die Parteien gemeinsam die Festsetzung des Termins für die Urteilsverkündung verlangen, indem sie gleichzeitig
  - a) die von beiden unterzeichnete Konvention über die Nebenfolgen und
  - b) ihre letzte Steuererklärung mit den entsprechenden Lohnausweisen (sofern vorhanden) oder ihre Buchhaltung vorlegen.

Die Konvention über die Nebenfolgen kann von der Behörde nur ratifiziert werden, wenn sie über folgende Punkte Auskunft gibt:

- die güterrechtliche Auseinandersetzung,
  - die Einkünfte, das Vermögen und die Schulden der Ehegatten,
  - die Beiträge, die ein Partner dem andern nach der Scheidung zahlen muss,
- und wenn minderjährige Kinder vorhanden sind:
- die Zukunft der Familienwohnung und des Hausrats,
  - die Zuteilung der elterlichen Gewalt und des Sorgerechts sowie das Besuchsrecht, wenn ein Partner auf die elterliche Gewalt verzichtet,
  - die Unterhaltszahlungen für die Kinder.

Das Vorlegen der Steuererklärung, der Lohnausweise, der Buchhaltung und der Angaben über Einkommen, Vermögen und Schulden der Ehegatten in der Konvention erlaubt es dem Richter zu kontrollieren, ob bei der Regelung der finanziellen Fragen jede Partei Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation der andern Seite hatte. Wir erinnern daran, dass nach dem revidierten Art. 170 ZGB die Ehepartner einander über ihre finanzielle Situation informieren müssen. Sollte sich herausstellen, dass ein Teil die Konvention ohne Kenntnis der finanziellen Lage des Partners unterzeichnet hat, dann sind die Bestimmungen, die von dieser Unkenntnis beeinflusst wurden, ungültig.

Die Verpflichtung des Richters, den Ehepartnern diejenigen Amtsstellen zu bezeichnen, die ihnen bei der Ausarbeitung der Konvention über die Nebenfolgen der Scheidung helfen können, zielt darauf ab, ihnen eine Mittelsperson anzubieten, die Konflikte lösen hilft anstatt die Spannungen zu verstärken, die in dieser Phase oft auftreten. Pro Familia z.B. könnte diese Vermittlerfunktion übernehmen.

### 2.2.3 Die Scheidung bei Widerstand eines Partners

#### 2.2.3.1 Heutiges Recht und Rechtsprechung

Artikel 142 Absatz 2 lautet: "Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen".

Mit andern Worten, das Gesetz schliesst die Scheidung wegen Zerrüttung aus, wenn die klagende Partei an der Zerrüttung die Hauptschuld trägt, wenn sie z.B. Ehebruch begangen hat oder begeht oder in einem Konkubinat lebt, sofern die neue Verbindung offensichtlich Ursache der vorausgegangenen Zerrüttung war.

Das Bundesgericht (BGE 92 II 73) schützt die scheidungsunwillige beklagte Partei nicht, wenn ein eindeutiger Rechtsmissbrauch vorliegt, also wenn es auf Seiten der beklagten Partei keine schutzwürdigen Interessen gibt, wenn der beklagte Partner die Wiedervereinigung verweigert, obwohl der Klagende bereit ist, zurückzukehren und sein ehewidriges Verhalten zu beenden. Seit 1978 (BGE 104 II 145; BGE 105 II 218) verweigert das Bundesgericht die Scheidung nicht mehr, wenn der scheidungsunwillige Partner selbst jedes Interesse an der ehelichen Gemeinschaft verloren hat und er keine Begründung für die Weiterführung der Ehe vorbringen kann, während die klagende Partei ihr ehewidriges Verhalten fortsetzt.

Seit 1982 heisst das Bundesgericht (BGE 108 II 503) die Scheidungsklage nach 15 Jahren Trennung gut, sofern die Gegenpartei nicht beweisen kann, dass noch immer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe besteht, wobei dieses Interesse sogar wirtschaftlicher Art sein kann (BGE 109 II 363).

Wir stellen fest, dass die Rechtsprechung die Stellung des scheidungsunwilligen Ehegatten merklich geschwächt hat, u.a. seit der Annahme, dass nach 15 Jahren Trennung normalerweise kein schutzwürdiges Interesse an der Erhaltung der ehelichen Beziehung mehr bestehe.

#### 2.2.3.2 Die "Fristenlösung"

Auch wer für die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen eintritt, muss eine Lösung für die Fälle vorsehen, in denen sich ein Partner der Scheidung widersetzt. Der Gesetzgeber kann - wie heute - eine auf dem Schuldprinzip basierende Lösung wählen oder die Scheidung gegen den Willen eines Ehegatten nach einer gewissen Zeit der Trennung zulassen, also eine "Fristenlösung" einführen. Diese letztere Lösung kann mit einer Härteklausel ausgestattet werden, wonach die Frist verlängert werden kann, wenn eine Scheidung nach der vom Gesetz normalerweise vorgesehenen Frist eine unzumutbare Härte für die scheidungsunwillige Partei darstellt.

Um zwischen den genannten Hauptalternativen wählen zu können, muss man die Argumente des Scheidungsgegners für die Aufrechterhaltung der Ehe kennen. Nur so können die Interessen der beiden Parteien gegeneinander abgewogen werden.

Wer an der Ehe festhält, obwohl die beiden Partner seit einer bestimmten Zeit getrennt leben und die Gemeinschaft im eigentlichen Sinn nicht mehr existiert, tut dies aus emotionalen, religiösen, ethischen oder wirtschaftlichen Gründen, oder aus Rache.

Der andere Teil möchte eine Verbindung auflösen, die in seinen Augen sinnlos geworden ist; vielleicht möchte er wieder heiraten.

Zwar leuchtet es ein, dass die Rechtsordnung die Erhaltung der Ehe nicht schützen muss, wenn dahinter eine Racheabsicht des scheidungsunwilligen Partners steht, doch die andern aufgezählten Motive wiegen schwerer.

Das wirtschaftliche Motiv muss anerkannt werden, wenn die scheidungsunwillige Partei ihren Lebensunterhalt, insbesondere aus Altersgründen nicht verdienen kann. Allerdings wird dieses Motiv hinfällig, wenn die scheidungswillige Partei in der Lage ist, den Ex-partner zu unterstützen. Es verbleiben jene Fälle, wo die Scheidung den Verlust oder eine Einbusse der Sozialversicherungsleistungen zur Folge hätte, z.B. den Verlust der IV-Zusatzrente (IVG Art. 34 Abs. 2), eine einfache AHV-Rente anstelle einer halben höheren Ehepaarsrente usw. (siehe dazu BGE 109 II 363, der Fall einer Ehefrau, die bei der Scheidung ihre Sozialversicherungsansprüche in der Schweiz verloren hätte, da sie wieder in Oesterreich wohnte). In diesen Fällen ist das Motiv durchaus achtenswert. Trotzdem muss es bei der Revision des Scheidungsrechts nicht in Betracht gezogen werden, denn es begünstigt die Besitzenden. Hingegen beweist es einmal mehr die Dringlichkeit einer echten 10. AHV-Revision.

Es ist tatsächlich schockierend, dass die Regelungen der Sozialversicherung einen Ehepartner dazu zwingen, für die Erhaltung einer sinnlos gewordenen Ehe zu kämpfen.

Die religiösen und ethischen Gründe müssen respektiert werden. Trotzdem: der Staat garantiert jedem/r BürgerIn Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV). Wenn er ein Gesetz erlässt, nachdem die Scheidung mit solchen Motiven verhindert werden kann, dann zwingt er den andern Ehegatten, sich den Ueberzeugungen seines Partners zu unterwerfen und schränkt so seine individuelle Freiheit ein. Eine solche Bestimmung wäre nicht verfassungskonform. Diese Motive, so achtenswert sie auch sind, dürfen also nicht dazu führen, dass einem Ehegatten die Fortsetzung einer Ehe aufgezwungen wird, die ihm sinnlos und unrealistisch erscheint.

Die emotionalen Gründe, z.B. die affektive Bindung, die beim scheidungsunwilligen Partner nach der Trennung bestehen bleibt, verliert - auch wenn sie während einer gewissen Zeit glaubhaft und real ist - mit der Zeit an Intensität. Ausserdem idealisiert die Partei, die sie geltend macht, ihren Partner. Nach zwei oder drei Jahren wiegen diese Gründe nicht schwerer als der auf der persönlichen Freiheit basierende Wunsch des Partners, die Ehe aufzulösen; umso mehr als die Lebensgemeinschaft, das eigentliche Wesen der Ehe, ja nicht mehr besteht. Nach Ablauf dieser Zeit sollte der scheidungsunwillige Teil zur Einsicht kommen, dass der Partner nicht zurückkehrt und die Ehe ihren Sinn verloren hat.

Man kann sogar so weit gehen und sich fragen, ob das jahrelange Festhalten an einer Ehe, die für eine Partei aussichtslos geworden ist, nicht dem Recht auf Ehe widerspricht, wie es die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren. Das Aufrechterhalten der Ehe hindert ja den scheidungsunwilligen Partner daran, eine neue Verbindung einzugehen. Tatsächlich ist seine Situation dem Verbot der Wiederverheiratung vergleichbar, von dem die Europäische Menschenrechtskommission gesagt hat, es widerspreche der Konvention (Tages-Anzeiger, 1986, S. 7).

All diese Ueberlegungen führen zum Schluss, dass es keine Gründe gibt, die ein jahrelanges Festhalten an der Ehe gegen den Willen eines Partners rechtfertigen, auch wenn dieser "schuldig" ist.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung, der soziologischen Forschungsergebnisse über die Ursachen der steigenden Scheidungsraten, aber auch der neuen Bedeutung, welche der persönlichen Entfaltung zukommt, sollte das revidierte Scheidungsrecht eine Fristenlösung vorsehen. Die Länge der Frist ist noch zu diskutieren. Wir schlagen eine Spanne von zwei bis drei Jahren vor, nach Einreichung der Klage oder nach einer allfälligen Anordnung von Schutzmassnahmen z.B. einer

Trennung, sofern diese einer Klage vorausgegangen sind. In Schweden gibt es übrigens eine Frist von 6 Monaten (Dutoit, 1980, S. 424).

In Anbetracht der Erfahrungen, die unsere Nachbarländer mit der Härteklause gemacht haben - insbesondere Frankreich (Code civil, Art. 240) und die Bundesrepublik (BGB, Par. 1548) - raten die Spezialisten davon ab, eine solche Klausel einzuführen, sei es nun für materielle oder für psychologische Härtefälle (Keller, 1986, S. 14). Keller berichtet, dass eine psychische Notsituation nur in Ausnahmefällen anerkannt wird, etwa bei Selbstmordgefährdung. Er ist zudem der Meinung, dass das Festhalten an der Ehe aus materiellen Gründen die Ehe auf eine finanzielle Zweckgemeinschaft reduziert und eine Wiederverheiratung verhindert. Dumusc (1980, S. 281) führt aus, dass eine Härteklause die Fristenlösung wirkungslos machen kann, dass sie aber die schmerzlichen Folgen einer Scheidung nicht vermindert, sondern nur hinauszögert. Guillod (1983, S. 812), der die Härteklause in einigen europäischen Scheidungsgesetzgebungen untersucht hat, lehnt für die schweizerische Gesetzesrevision jede Härteklause ab.

Die Kommission hält dafür, dass - u.a. im Sinn einer Uebergangslösung - das Gesetz dem Richter die Möglichkeit geben sollte, die Frist auf höchstens die doppelte Dauer zu verlängern, wenn eine nach Ablauf der gesetzlichen Frist ausgesprochene Scheidung die Persönlichkeitsrechte des sich widersetzenden Ehegatten beschränken würde.

Auf der andern Seite muss das Gesetz dem Richter unbedingt die Möglichkeit geben, in Fällen, wo der scheidungsunwillige Partner durch sein Verhalten die Persönlichkeitsrechte der klagenden Partei verletzt, die gesetzliche Frist abzukürzen oder gar aufzuheben.

Wir denken hier an Klagende, die von ihrem Partner geschlagen, verlassen oder bedroht wurden oder werden.

### 2.2.3.3 Der Verlauf der Scheidung nach der Fristenlösung

An der ersten Verhandlung, die nach Einreichung der Klage festgesetzt wird, versucht der Richter, die beiden Ehegatten zu versöhnen, regelt wenn nötig die vorsorglichen Massnahmen und informiert die beiden über jene Stellen, die ihnen helfen können, sich wieder zu einigen oder eine Lösung für die Scheidung zu finden. Er ruft ihnen die rechtlichen Bestimmungen ihres Güterstandes und jene des Scheidungsrechts in Erinnerung. Anschliessend schickt er ihnen die Gesetzestexte und die Adressen der genannten Stellen zu.

Möchte die klagende Partei die gesetzliche Frist verkürzen oder aufheben, dann legt sie der Klage ein entsprechendes Gesuch bei. Der Richter wird beim ersten Termin die Sache untersuchen und anschliessend entscheiden.

Frühestens ein Jahr vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist kann der/die KlägerIn vom Richter die Festsetzung einer Frist verlangen, innerhalb welcher die beklagte Partei ihre Antwort einreichen muss. Sie enthält die Stellungnahme zu den Nebenfolgen und die dazugehörigen Belege.

Möchte die beklagte Partei die gesetzliche Wartefrist verlängern, legt sie mit ihrer Antwort ein diesbezügliches Gesuch vor.

Sobald die Antwort eingereicht ist, kann der/die KlägerIn die Ansetzung einer Verhandlung verlangen, die zum Ziel hat, entweder das Beweisverfahren bezüglich der Nebenfolgen zu regeln oder einen Vergleich über die Nebenfolgen der Scheidung zu erreichen. Ausserdem wird der Richter über ein allfälliges Gesuch um Fristverlängerung entscheiden.

Nach Ablauf der - möglicherweise verlängerten oder verkürzten - gesetzlichen Frist und nach Ablauf einer allfälligen Probezeit wird der Termin für die Urteilsverkündung festgesetzt, sobald eine Partei darum ersucht.

Die Scheidung auf einseitiges Begehren sollte jederzeit in eine Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen umgewandelt werden können.

### 2.3 Schlussfolgerungen

Die Kommission schlägt vor, dass das revidierte Gesetz nur noch zwei Scheidungsgründe enthält:

1. Die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen;
2. Die Scheidung nach Trennung während der gesetzlichen Wartezeit.

Der Beweis für das Scheitern der Ehe wird auf diese Weise entweder durch die gemeinsame Erklärung der Parteien oder durch den Ablauf einer bestimmten Zeit geliefert.

Die Schuldfrage wird für die Scheidung keine Rolle mehr spielen. Der Entscheidungsspielraum des Richters wird deutlich verringert. Er muss lediglich feststellen, dass die Ehegatten ihre gemeinsame Scheidungsabsicht deklariert haben oder dass sie während einer bestimmten Zeit getrennt gelebt haben. Dieses System gewährleistet die einheitliche Anwendung des Bundesrechts auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft besser als das geltende Recht. Die Scheidung hätte damit zum Hauptziel, die gegenwärtige und zukünftige Situation der betroffenen Personen zu regeln. Das Gerichtsverfahren würde entdramatisiert.

Dieser Scheidungsmodus kann jedoch den Ehepartnern ebensowenig wie der heutige dabei helfen, ihre Scheidung zu akzeptieren, den Misserfolg zu verarbeiten und Ressentiments gegenüber dem Partner zu überwinden. Hier handelt es sich um psycholo-

gische Probleme, die die Partner - einzeln oder gemeinsam - mit Hilfe von Fachleuten, PsychologInnen oder PsychiaterInnen, lösen müssen. Selbstverständlich wäre es sinnlos, den Scheidenden eine Psychotherapie aufzwingen zu wollen, aber es ist notwendig, sie auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, indem man sie als Starthilfe für einen neuen Lebensabschnitt darstellt. Die spezialisierten Amtsstellen, von denen wir gesprochen haben, sollen eine solche Beratung anbieten bzw. Interessierte an SpezialistInnen weiterweisen.

In diesem Sinn könnte das Gesetz den Kantonen nahelegen, private oder öffentliche Stellen dieser Art einzurichten oder auszubauen. Dreyfuss (1984, S. 159 ff.) hat den Nutzen der genannten Therapien klar nachgewiesen.

#### 2.4 Die Nebenfolgen der Scheidung

##### 2.4.1 Punkte, die in früheren Revisionen des ZGB geregelt wurden

Die Lage der Ehepartner nach der Scheidung, der Name und das Bürgerrecht sind im revidierten Art. 149 ZGB geregelt. Die güterrechtliche Auseinandersetzung untersteht dem revidierten Art. 154 ZGB.

Der Unterhalt für die Kinder, ihre persönliche Beziehung zu den beiden Elternteilen sowie das Sorgerecht für die Kinder sind im Kindesrecht festgelegt.

##### 2.4.2 Finanzielle Leistungen zwischen Ehepartnern nach der Scheidung

###### 2.4.2.1 Geltendes Recht und Rechtspraxis

Art. 151 ZGB lautet wie folgt:

"Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Liegt in den Umständen, die zur Scheidung geführt haben, für den schuldlosen Ehegatten eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse, so kann ihm der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen."

Und Art. 152 ZGB hält fest:

"Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag, an dessen Unterhalt verpflichtet werden."

Der Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 1985 (BGE 111 II 305) fasst sehr gut die Kriterien zusammen, die das Bundesgericht beim Entscheid über eine Rente gemäss Art. 151 ZGB in Betracht zieht:

"Bei der Frage nach der Dauer der Rente müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Dauer der Ehe, die Schwere des Verschuldens des rentenpflichtigen Ehegatten, der Gesundheitszustand des rentenberechtigten Ehegatten, dessen Ausbildung, finanzielle und allgemeine ökonomische Situation sowie seine Möglichkeiten, wieder eine voll- oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Aber in jedem Fall muss die Rente mindestens zugesichert werden, solange die der Mutter zugesprochenen Kinder der Erziehung und Obhut bedürfen (d.h. im allgemeinen bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Kindes) und für die voraussichtliche Dauer der beruflichen Wiedereingliederung der Ehefrau."

Hausheer berichtet (ZBJV, 1986, S. 59), wobei er drei neuere, nicht publizierte Bundesgerichtsentscheide (BGE vom 24.1.1985 S.c.V.; BGE vom 24.1.1985 A.O.S. und BGE vom 25.4.1985 S.C.F.) bezieht, dass das Bundesgericht den Wiedereinstieg nach einem Berufsunterbruch bei über 45-Jährigen für schwierig erachtet. Er bezieht sich bei der Festsetzung dieser Altersgrenze offensichtlich auf Bestimmungen bei den Sozialversicherungen (AHVG Art. 23 Abs. 1 lit. d und AHVG Art. 31 Abs. 3 lit. b).

Da das hier vorgeschlagene Scheidungssystem die Schuldfrage nicht mehr berücksichtigt, hat das Kriterium des Verschuldens des Zahlungspflichtigen im genannten BGE für die folgenden Überlegungen keine Bedeutung.

Die Schuldfrage beim Entscheid über eventuelle Unterhaltsbeiträge wieder aufzuwerfen, würde ja dem vorgeschlagenen System einen Grossteil seiner Vorzüge wieder entziehen. Damit wären die Ehepartner wieder gezwungen, ihr Eheleben vor dem Richter auszubreiten; die negativen Folgen davon haben wir bereits beschrieben (II, 2.2.1.).

Da die zitierten Gerichtsurteile alle Kriterien enthalten, welche nach revidiertem Recht allfällige Unterhaltsbeiträge rechtfertigen, verzichten wir darauf, ältere Entscheide anzuführen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausgezeichnete Zusammenfassung der diesbezüglichen Rechtsprechung, die von Bundesrichter Heinz Hausheer veröffentlicht wurde (ZBJV, 1986, S. 49 ff.).

#### 2.4.2.2 Zukünftige Lösungen

##### 2.4.2.2.1 Grundsätze

Die Kommission ist der Auffassung, dass jede erwachsene Person für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommt und dass die ökonomische Unabhängigkeit ein Teil der Menschenwürde ist. Sie schlägt

deshalb vor, dass das revidierte Scheidungsrecht finanzielle Leistungen eines Ehepartners an den andern vorsieht, um ihm die Wiederherstellung der seinen Fähigkeiten entsprechenden finanziellen Unabhängigkeit zu ermöglichen. Diese Leistungen werden ausgerichtet, entweder um den Verlust der beruflichen Position zu kompensieren, oder weil der/die Begünstigte gemeinsame Kinder aufzieht, oder weil eine gewisse Solidarität zwischen den Partnern auch nach der Scheidung angezeigt scheint: hier denken wir an Härtefälle.

Die Berechnung der genannten Geldleistungen hängt von der wirtschaftlichen Situation des/der Schuldner/in sowie von den Bedürfnissen des/der Begünstigten ab. Sie werden indexiert nach dem jährlich berechneten schweizerischen Index der Konsumentenpreise.

Verweigert der Schuldner die Unterhaltszahlungen, dann sind Art. 290, 291 und 292 des ZGB anwendbar. Es handelt sich dabei um Bestimmungen des Kindsrechtes über die Hilfeleistungen bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, die direkte Zahlung der geschuldeten Summe durch den Arbeitgeber des Schuldners oder andere Personen, die ihm Geld schulden, und um die Sicherheiten, die der Schuldner leisten muss, wenn der Verdacht besteht, dass er die Flucht vorbereitet, sein Vermögen verschleudert oder beiseite schafft.

Die regelmässigen Unterhaltszahlungen können vom Richter nach oben oder unten angepasst werden, wenn sich die Situation des/der Schuldner/in oder des/der Begünstigten deutlich verändert hat.

Haben sich die Partner während der Ehe nicht in die Aufgaben geteilt, sondern war einer ununterbrochen berufstätig, während der andere für Haushalt und Kinder zuständig war, dann ist letzterer nach der Scheidung beruflich benachteiligt.

Deshalb sind gewisse Beiträge der Ex-Gatten gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen sich ein Partner nach der Scheidung allein den Kindern widmet. Die Kriterien, welche zu diesen im allgemeinen zeitlich beschränkten Leistungen berechtigen, sind denen vergleichbar, die im bereits erwähnten Bundesgerichtsentscheid (BGE 111 II 305) aufgezählt werden. Haben die Partner aber während der Ehe die Rollen aufgeteilt und teilen sich auch nach der Scheidung in Sorgerecht und elterliche Gewalt, dann werden grundsätzlich keine Unterhaltszahlungen fällig, wie wir noch sehen werden. Auf diese Weise fördert die vorgeschlagene Regelung die Gleichstellung von Frau und Mann: Ehepartner, die nicht Gefahr laufen wollen, nach einer eventuellen Scheidung Unterhaltszahlungen leisten zu müssen, werden die Erziehungs- und Hausarbeit aufteilen, so dass beide - zumindest teilweise - ihre Berufstätigkeit fortsetzen können.

#### 2.4.2.2 Rentenstatistiken

Die folgende Tabelle zeigt, dass bei den 11'415 Scheidungen im Jahr 1985 in 5'193 Fällen keine Rente vorgesehen wurde und dass nur 1'580 der zugesprochenen Renten zeitlich unbegrenzt waren. Eine Rente auf unbegrenzte Zeit wurde also nur in 14% der 1985 erfolgten Scheidungen zugesprochen.

Tab. 6

## SCHEIDUNG: Unterhaltsregelung (Art, Empfänger und Dauer der Leistung)/Zahl der unmündigen Kinder 1985

Zahl der unmündigen Kinder	TOTAL SCHEIDUNGEN	RENTE 1)										KAPITALABFINDUNG ALLEIN UND ZUSAMMEN MIT RENTE				KEINE LEISTUNG
		AN FRAU					AN MANN					AN FRAU		AN MANN		
		TOTAL	< 5 JAHRE	5 -10 JAHRE	> 10 JAHRE	UNBE - FRISTET	TOTAL	< 5 JAHRE	5 -10 JAHRE	> 10 JAHRE	UNBE - FRISTET	KAPI - TALABF.	KAPI - TALABF. + RENTE	KAPI - TALABF.	KAPI - TALABF. + RENTE	
TOTAL	11415	5620	1390	1692	961	1577	17	6	4	4	3	569	171	16	1	5193
0	4712	1476	525	236	153	562	11	5	1	2	3	348	75	9	1	2868
1	3186	1755	438	590	294	433	1	-	-	1	-	106	41	3	-	1321
2	2845	1902	360	704	390	448	4	-	3	1	-	98	42	2	-	839
3	578	423	60	148	108	107	1	1	-	-	-	13	11	2	-	139
4	80	54	7	13	13	21	-	-	-	-	-	4	2	-	-	22
5	13	9	-	1	3	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
6	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesamt für Statistik  
Bevölkerungsbewegung

#### 2.4.2.2.3 Entschädigung für die Erziehung gemeinsamer Kinder

Derjenige Ehegatte, der sich nach der Scheidung um die Pflege und Erziehung der Kinder kümmert, muss dafür entschädigt werden, wenn es sich um gemeinsame Kinder handelt. Diese Entschädigung ist degressiv und wird höchstens bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Kindes geschuldet. Wir sprechen hier ausdrücklich von Entschädigung und nicht von Unterhaltsbeiträgen, denn diese Zahlungen sollten auch nach einer allfälligen Wiederverheiratung ausgerichtet werden, die ja die Erziehungsarbeit nicht vermindert. Ausserdem sieht das neue Eherecht nicht mehr vor, dass der Mann die Frau unterhält. Deshalb rechtfertigt die Wiederverheiratung ein Wegfallen dieser Leistungen nicht.

#### 2.4.2.2.4 Rente für den beruflichen Wiedereinstieg

Wenn ein Ehepartner - wegen seines Berufsunterbruchs zugunsten von Kindererziehung und Haushalt - nach der Scheidung einen Wiedereingliederungskurs oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung besuchen muss, dann ist der Ex-Partner verpflichtet, ihn während dieser Zeit von maximal 4 Jahren zu unterhalten. Diese Unterhaltsbeiträge können gleichzeitig mit bzw. anschliessend an die unter Ziffer 2.4.2.2.3 genannten Entschädigungen beansprucht werden. Bei einer Wiederverheiratung entfallen sie nicht.

#### 2.4.2.2.5 Entschädigung für Verlust der beruflichen Position

Wenn ein Ehegatte seine Berufstätigkeit während einiger Jahre unterbrochen hat, um sich den Kindern und dem Haushalt zu widmen, und deshalb in seinem Beruf ein deutlich geringeres Lohnniveau erreicht, dann schuldet ihm der andere Partner eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung (siehe Guillod, 1986). Diese Entschädigung kann ebenfalls

mit den unter Ziffer 2.4.2.2.3 und 2.4.2.2.4 genannten Leistungen kumuliert werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.

#### 2.4.2.2.6 Beitragsleistungen in Härtefällen ( Alter, Krankheit, usw.)

Hat die Ehe mehrere Jahre gedauert und gelingt es dem Partner, der zuhause geblieben ist, u.a. aus Altersgründen nicht mehr, durch Erwerbstätigkeit einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen, dann schuldet ihm der Ex-Gatte einen Unterhaltsbeitrag. Bei diesen Beiträgen denken wir auch an Krankheit und Arbeitslosigkeit, deren Risiko mit dem Alter zunimmt. Wir zählen sie hier nicht ausdrücklich auf, weil diese Risiken durch die Sozialversicherungen abgedeckt sein sollten.

In ihrem Buch "Pensions alimentaires, pratiques et enjeux" schlagen Pierre Gilliand und Mitautoren (1985, S. 221 ff.) vor, dass der Staat diesen Ex-Partnern, die nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, mit einer Art AHV-Rente ein Minimaleinkommen sichert, im Hinblick darauf, dass alle erwachsenen Personen längerfristig finanziell unabhängig werden sollten. Diese Vorschläge, die z.B. auch ein garantiertes Mindesteinkommen für Ein-Eltern-Familien enthalten, sind bedenkenswert, doch setzen sie eine umfassende Reform unseres Sozialversicherungssystems voraus. Sie werden bei der AHV-Revision berücksichtigt werden müssen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Sozialversicherungsgesetzgebung wird aber der Ex-Gatte seinen Partner nach der Scheidung auf die oben erwähnte Art unterstützen müssen, bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung.

#### 2.4.3 Wohnung und Hausrat

Analog zum revidierten Artikel 219 ZGB muss auch das revidierte Scheidungsrecht eine Bestimmung enthalten, wonach

der Richter die eheliche Wohnung und den Hausrat demjenigen Partner zuteilen kann, der für die minderjährigen Kinder sorgt, sofern dies im Interesse der Kinder ist; dabei bleiben natürlich die Rechte des Vermieters vorbehalten. Wer in den Genuss dieser Zuteilung kommt, schuldet dem anderen eine entsprechende Entschädigung, sofern diese nicht schon bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt wurde.

#### 2.4.4 AHV und BVG

Falls das neue Scheidungsrecht in Kraft tritt, bevor eine grundlegende Revision der AHV und des BVG jedem Ehegatten eine zivilstandsunabhängige Alterssicherung ermöglicht hat, dann muss im ZGB eine provisorische Uebergangslösung für dieses Problem vorgesehen werden. Wir stellen uns das etwa folgendermassen vor:

Sobald der Zweite der beiden Ex-Partner ins Rentenalter kommt, können die beiden von der AHV und von ihren Pensionskassen verlangen, dass ihre Renten unter Anwendung des Splitting für die Zeit der Ehe berechnet werden. So würde bei beiden das für die AHV massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen während der Ehejahre durch Addieren der Jahreseinkommen und Dividieren durch zwei errechnet. Die Pensionskassen der beiden würden für die Ehejahre, ebenfalls das Splitting anwenden und dem Versicherten eine reduzierte Rente, seinem Ex-Gatten eine Art "Zusatzrente" auszahlen.

#### 2.4.5 Das Schicksal der minderjährigen Kinder nach der Scheidung

##### 2.4.5.1 Heutige Situation

Heute wird die elterliche Gewalt über minderjährige Kinder im Scheidungsurteil immer einem der beiden Elternteile zu-

gespröchen, abgesehen von jenen Fällen, in denen das Kind einen Vormund erhält. Der Teil, dem die Kinder zugesprochen werden, erhält auch die elterliche Gewalt. Bei seinem Entscheid über die Kinderzuteilung berücksichtigt der Richter in erster Linie das Interesse des Kindes. Der Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht erhält, verfügt über ein Besuchsrecht, damit er die Beziehung zum Kind aufrechterhalten kann.

Die Bestimmung, nach welcher in der Praxis die elterliche Gewalt und das Sorgerecht nur einem Ehegatten zugewiesen wird, ist der Artikel 297 Abs. 3 ZGB. Er lautet:

"Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und bei der Scheidung dem Ehegatten zu, dem die Kinder anvertraut werden."

Daraus folgt, dass das geltende Recht die Aufteilung der elterlichen Gewalt auf beide Partner nicht ausschliesst, sofern sich die beiden auch die Sorge für das Kind aufteilen. Die Rechtsprechung und die herrschende Doktrin widersetzen sich jedoch der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt nach der Scheidung (Bühler/Spühler, 1980, S. 144 zu Art. 156; siehe auch Brauchli, 1982, S. 61 ff; Duss-von Werdt, 1985).

Das geltende Recht schliesst auch die Zuteilung eines kleinen Kindes an den Vater nicht aus, doch bevorzugt die Rechtslehre und -praxis die Zuteilung des Kindes bis zu 10 Jahren an die Mutter, sofern die Bedingungen bei der Mutter nicht besonders ungünstig sind (Hausheer, 1983, S. 121). Im letzten Bundesgerichtsentscheid (BGE 111 II 115) zu dieser Frage heisst es:

"In der Regel müssen die kleinen Kinder der Mutter zugeteilt werden. Immerhin kann von diesem Grundsatz abgewichen werden,

wenn die für eine harmonische Entwicklung des Kindes - in psychischer, moralischer und intellektueller Hinsicht - nötige Stabilität beim Vater besser gewährleistet scheint und dieser fähig und in der Lage ist, das Kind aufzuziehen und aktiv für es zu sorgen. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen die Mutter sich nicht persönlich der Erziehung des Kindes widmen könnte."

#### 2.4.5.2 Gemeinsame elterliche Gewalt nach der Scheidung

In seinem eigenen Interesse sollte das Kind nach der Scheidung und bereits nach der Trennung einen intensiven, wenn möglich täglichen Kontakt mit beiden Eltern aufrechterhalten können. Wie Schelling (1986, S. 37) dazu in der NZZ schreibt, geht es nach den Erfahrungen der Kinderpsychiatrie jenen Kindern von Geschiedenen am besten, die mit beiden Elternteilen einen freien und unbeschränkten Kontakt haben können und deren Eltern sich auch innerlich voneinander gelöst haben. In diesem Zusammenhang zitiert er die Feststellung einer Zürcher Psychiaterin (Constam, 1985, S. 331), dass sich die Beziehung zum Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht zugesprochen erhielt, umso rascher abschwächt, je jünger das Kind ist. Duss-von Werdt (1983, S. 99) berichtet, dass die TherapeutInnen und ForscherInnen im Bereich Familie auf der Suche nach Lösungen sind, die es dem Kind ermöglichen, zwei "echte Eltern" zu behalten, auch wenn diese nicht mehr zusammenleben. Er fügt hinzu, dass in den USA TherapeutInnen, MedizinerInnen, RichterInnen und SozialarbeiterInnen gemeinsam an Lernprogrammen arbeiten, die den Eltern helfen sollen, auch nach der Scheidung zusammenzuarbeiten und gemeinsam die Kinder zu betreuen.

Die Anerkennung der gemeinsamen elterlichen Gewalt geht zunächst davon aus, dass die Beziehung zwischen den Ehegatten, die durch die Scheidung aufgelöst wird, von der Beziehung zwischen der Mutter bzw. dem Vater und dem Kind,

welche weiterbesteht, getrennt wird. Das ist der Standpunkt der Anthropologie: Die Beziehung zwischen den Ehegatten kann aufgelöst werden, während jene zwischen Eltern und Kind unauflöslich ist. Diese im Grunde genommen banale Feststellung führt zur Idee, dem Kind seine richtigen Eltern über die Scheidung hinaus zu erhalten und zur Frage, wie dies erreicht werden kann (Schelling, 1986, S. 37).

Zur Zeit gibt es Eltern, denen die Verwirklichung dieses Modells in unterschiedlichem Ausmass gelingt: bei manchen sorgt jeder Partner die Hälfte der Woche für die Kinder, was natürlich bei der Wahl des jeweiligen Wohnortes der Ex-Partner berücksichtigt werden muss. Man spricht hier von alternierender oder geteilter Obhut. Andere Eltern möchten sich in die elterliche Gewalt teilen, das Sorgerecht jedoch einem allein überlassen (Demolin, 1986, S. 44).

Das bundesdeutsche Verfassungsgericht hat am 3. November 1982 entschieden, dass die Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch, welche die Zuteilung der elterlichen Sorge nach der Scheidung an einen einzigen Elternteil vorsieht, jener Verfassungsnorm widerspricht, die den Eltern das Recht auf die Erziehung und Sorge für ihre Kinder garantiert. Aus der Begründung dieses Entscheids geht hervor, dass sich die Richter dabei auf die Ansicht renommierter Professoren gestützt haben (Prof. Dr. Pechstein, Direktor des Zentrums für Kinderneurologie von Rheinland-Pfalz und des Instituts für Sozialpädiatrie in Mainz sowie Prof. Dr. Fthenakis, Direktor des Staatlichen Instituts für Kinderpädagogik in München), um sicherzugehen, dass die gewählte Lösung dem Interesse des Kindes nicht zuwiderläuft (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe vom 3. November 1982).

Das revidierte Scheidungsrecht muss die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Gewalt nach der Scheidung vorsehen. Diese Lösung ist nicht nur oft im Interesse des Kindes,

sondern dort, wo beide Eltern es wünschen, auch die einzige, die mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung vereinbar ist (Rosselet, 1986, S. 36). Es muss präzisiert werden, dass diese Lösung den Eltern die Möglichkeit gibt, entweder die Obhut aufzuteilen oder sie dem einen oder andern Partner im Sinn von Art. 301 ZGB ff. anzuvertrauen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesgericht (BGE 94 II 2) erachten wir es nicht als günstig, dem einen Partner die elterliche Gewalt und dem andern die Obhut zuzuweisen. Diese Lösung, die dem einen Teil die Entscheidungsmacht, dem andern die ausführende Funktion zuteilt, wäre nämlich nicht nur im Widerspruch zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern würde sehr leicht zu weiteren Konflikten führen. Wenn ein Elternteil an den Entscheidungen teilhaben will, ohne gleichzeitig die Sorge für das Kind zu übernehmen, dann ist die vorgeschlagene Lösung der gemeinsamen elterlichen Gewalt angemessen.

Angesichts des ungeschriebenen Verfassungsrechts, das den Eltern Nicht-Einmischung in die Erziehung ihrer Kinder garantiert, sowie von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (I, 5.1), muss der Richter eine Konvention über die Nebenfolgen der Scheidung, die die gemeinsame elterliche Gewalt vorsieht, anerkennen, so wie er heute in den meisten Fällen die Konventionen anerkennt, die die elterliche Gewalt der Mutter zuweisen (Balscheid, 1986, S. 19). Es ist nicht nötig, in diesen Fällen weitere Abklärungen zu machen; vorbehalten bleiben Art. 307 und 308 ZGB, die für alle Situationen gelten. Tatsächlich ist die emotionale und materielle Sicherheit des Kindes zweifellos ebenso gewährleistet, wenn die Eltern sich auf die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt einigen können, wie wenn die elterliche Gewalt traditionsgemäss der Mutter zugesprochen wird.

Bei der Festsetzung der Höhe der von einem Elternteil zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge für das Kind muss berücksichtigt werden, ob die Eltern sich in die Obhut teilen. Dies ist wichtig für eine allfällige spätere Abänderung des Scheidungsurteils.

#### 2.4.5.3 Die Zuteilung der elterlichen Gewalt an den Vater

Bezugnehmend auf die allgemeinen Forderungen möchten wir wiederholen, dass die "Tender-years-Doctrine" dem Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung widerspricht; neuere Forschungen der Entwicklungspsychologie zeigen nämlich, dass der Mann ebenso fähig ist, für das Baby und das Kleinkind zu sorgen, wie die Frau, und dass das Interesse des Kindes ebenso gut gewahrt ist, wenn der Vater nach der Scheidung dafür sorgt, wie wenn sich die Mutter darum kümmert.

Um die Gerichte zu einer Aenderung der gegenwärtigen Rechtsprechung zu bewegen, welche immer noch auf veralteten Untersuchungen beruht, schlägt die Kommission vor, im Artikel über die Zuteilung der elterlichen Gewalt einen Absatz mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

"Bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt über Kinder jeglichen Alters soll grundsätzlich weder dem Vater noch der Mutter der Vorzug gegeben werden, doch soll der Richter insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Ehegatten während der Ehe sowie das Interesse des Kindes in Rechnung ziehen."

#### 2.4.5.4 Abänderung des Scheidungsurteils bezüglich Zuteilung der elterlichen Gewalt

Wie heute muss auch in Zukunft die Regelung im Scheidungsurteil, welche die elterliche Gewalt betrifft, Gegenstand einer Aenderung sein können, dann nämlich, wenn sich die Umstände stark verändert haben, insbesondere bei Wiederverheiratung, dauerhaftem Konkubinat, Tod oder Emigration

eines Ehegatten.

In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklung bezüglich Berücksichtigung des Kindes, das heute mehr und mehr als selbständiges Rechtssubjekt erscheint, drängt sich eine Aktivlegitimation des Kindes auf, damit es selbst - mit Hilfe des Vormunds - die Abänderung der Zuteilung der elterlichen Gewalt verlangen kann, und zwar sobald es urteilsfähig ist.

#### 2.4.5.5 Das Besuchsrecht

Wir stellen fest, dass die Gerichte gewisser welscher Kantone dem Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht ausüben kann, ein ausgedehnteres Besuchsrecht zugestehen, als es manche deutschschweizer Gerichte tun. In der Welschschweiz erstreckt sich das Besuchsrecht in der Regel auf jedes zweite Wochenende, die Hälfte der Schulferien und die abwechselnde Aufteilung von Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten. In der Deutschschweiz ist das Besuchsrecht neben der hälftigen Aufteilung der Festtage oft beschränkt auf ein Wochenende im Monat und drei Wochen Ferien im Jahr. Es ist aber - wie wir gesehen haben - für das Kind wichtig, dass es mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, einen guten Kontakt aufrechterhalten kann.

Wir schlagen deshalb vor, dass im Scheidungsrecht im Artikel über die Zuteilung der elterlichen Gewalt oder in Artikel 273 ZGB eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Elternteil ohne elterliche Gewalt nach der Scheidung - sofern er es wünscht - ein möglichst ausgedehntes Besuchsrecht genießt.

#### 2.4.5.6 Die Anhörung des Kindes durch den Richter

Manche ausländischen Gesetzgebungen sehen u.a. bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt die - fakultative oder obligatorische - Anhörung des Kindes vor.

Es kann für den Richter wichtig sein, dass er die Meinung des Kindes nicht nur aus dem Mund seiner Eltern erfährt (Jorio, 1977, S. 292).

Manche Gerichte lehnen es heute - zu recht, oder zu unrecht - ab, das Kind anzuhören.

Bei der Revision des Kindsrechtes hielt der Gesetzesentwurf noch fest, dass die persönlichen Rechte zwischen dem Elternteil ohne elterliche Gewalt und dem Kind ab 16 Jahren nicht ohne Zustimmung des Kindes ausgeübt werden könnten. Der Vorschlag wurde vom Parlament abgelehnt in der Befürchtung, das Kind könnte in einen Loyalitätskonflikt geraten. Zu diesem Punkt schlagen wir die folgende Mittellösung vor:

"Auf Ersuchen einer der Parteien, des urteilsfähigen, von einem Vormund unterstützten Kindes, oder von Amtes wegen hört der Richter das Kind an, insbesondere bezüglich Zuteilung der elterlichen Gewalt und des Besuchsrechts. Diese Anhörung findet entweder beim Richter selbst oder bei einer spezialisierten Stelle statt."

Die Anhörung des Kindes ist auch im Hinblick auf Artikel 301 Abs. 2 ZGB gerechtfertigt.

Manche schlagen vor, dass das Kind teilweise am Scheidungsprozess seiner Eltern teilnehmen soll. Wir lehnen diese Lösung ab, weil wir die Anhörung des Kindes für ausreichend halten und die Gefahr von Loyalitätskonflikten bei einem Eingreifen des Kindes in den Prozess zu gross ist.

Es stellt sich die Frage, ob es nötig ist, einen Artikel einzuführen, der den Elternteil, der die elterliche Gewalt und das Sorgerecht für das Kind hat, verpflichtet, den andern Teil in der Ausübung des Besuchsrechts nicht zu behindern. Ein solcher Artikel wird jedoch die Einstellung jener Eltern nicht ändern können, die einander nach der Scheidung ständig Steine in den Weg zu legen versuchen.

#### 2.4.6 Zusammenfassung der Vorschläge

Wir schlagen vor, die Zukunft der minderjährigen Kinder nach der Scheidung folgendermassen zu regeln:

- Die elterliche Gewalt über minderjährige Kinder wird dem Vater oder der Mutter zugeteilt nach Anhörung der Parteien. Auf Verlangen des von einem Vormund unterstützten Kindes, einer Partei oder auf Anordnung des Richters und nach Bedarf der Vormundschaftsbehörde wird auch das urteilsfähige Kind angehört.
- Die Anhörung des Kindes geschieht entweder durch den Richter persönlich oder durch eine spezialisierte Amtsstelle.
- Bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt über minderjährige Kinder jeden Alters wird grundsätzlich weder der Mutter noch dem Vater der Vorzug gegeben.
- Wenn die Parteien übereinkommen, dass die elterliche Gewalt dem einen Elternteil oder beiden gemeinsam zugeteilt werde, dann muss der Richter diese Uebereinkunft anerkennen, vorbehältlich Art. 307 und 308 ZGB.
- Wenn die Regelung der elterlichen Gewalt im Scheidungsurteil nicht mehr angemessen ist, weil sich die Umstände deutlich verändert haben, dann können die Eltern oder das von einem Vormund unterstützte urteilsfähige Kind die Abänderung

des Scheidungsurteils in diesem Punkt verlangen. Die Klage des Kindes richtet sich gegen den Vater **und** die Mutter.

- Der Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht zugesprochen erhielt, muss von einem, den Umständen entsprechenden, möglichst ausgedehnten Besuchsrecht Gebrauch machen können.

Wir haben die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen AertztInnen, JuristInnen, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen in den USA erwähnt, welche den Eltern helfen wollen, die Zeit nach der Scheidung möglichst gut zu meistern, u.a. was die minderjährigen Kinder anbelangt. Die Beratungsstellen, die den Ehepartnern in Scheidung helfen, eine Konvention über die Nebenfolgen der Scheidung auszuarbeiten, sollten ihnen auch SpezialistInnen aus verschiedenen Berufszweigen vorschlagen (Psychiatrie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Sozialarbeit), die sie bei der Vorbereitung der Zeit nach der Scheidung unterstützen zum Wohl der Kinder. Hier sollte es sich wiederum um ein Angebot handeln, das zu benützen jedoch niemand gezwungen werden darf.

## 2.5 Die Beibehaltung der Trennung

In der hier entwickelten Konzeption der Scheidung behält die Trennung nur dann ihren Sinn, wenn die Ehepartner sie wollen.

Sie kann u.a. für Ehepartner ausländischer Nationalität von Bedeutung sein. Dies hängt insbesondere von der definitiven Fassung des Gesetzes über das internationale Privatrecht ab, welches beim Parlament z.Z. hängig ist, und von der Zahl der Staaten, welche die Haager Konvention vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Scheidungen und Trennungen unterzeichnet haben (Schwander, 1985, S. 764 ff. SR 0.211.212.3). Der Gesetzesentwurf über das internationale Privatrecht ist liberaler als das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Nieder-

gelassenen und Aufenthalt vom 25. Juni 1891, welches gegenwärtig diesen Bereich regelt.

Die Kommission spricht sich nicht gegen die Beibehaltung der Trennung aus.

## 2.6 Genugtuung

Zweifellos gibt es Fälle, in denen eine Entschädigung des einen Partners durch den andern wegen eines erlittenen moralischen Unrechts gerechtfertigt ist. In einem Scheidungsrecht, bei dem die Schuld keine Rolle mehr spielt, sollte die Genugtuung auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts verlangt werden (Art. 49 OR).

Dieser Prozess kann mit dem Scheidungsprozess verbunden werden. Auf Begehren einer Partei muss ihn der Richter aber vom Scheidungsprozess loslösen können, dann nämlich, wenn die Forderung nach einer Genugtuung lediglich dazu dient, den Scheidungsprozess zu verlängern.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die skizzierten Lösungen legen das Hauptgewicht auf eine rechtliche Vereinfachung der Scheidung - Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen und Fristenlösung, wenn ein Partner sich der Scheidung widersetzt, ökonomische Unabhängigkeit für jede erwachsene Person, Gleichstellung der Ehegatten, Aufrechterhaltung der gemeinsamen Elternschaft nach der Scheidung, Recht des Vaters auf Zuteilung eines kleinen Kindes, Ausdehnung des Besuchsrechtes, bestmögliche Berücksichtigung der Wünsche des Kindes.

Die Vermittlungsstellen ermöglichen es den Scheidenden, von anfänglichen Gegensätzen und Uneinigkeiten zu einer Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen zu gelangen, die Obhut der Kinder nach der Scheidung optimal vorzubereiten und den Weg zu ebnen für einen vernünftigen Umgang mit der Konvention über die Nebenfolgen der Scheidung.

Diese Vermittlungsstellen sind uns besonders wichtig, doch muss sich das Gesetz darauf beschränken, den Kantonen die Schaffung solcher Stellen naheulegen. Ihre Zielsetzung ist klar: den Ehepartnern helfen, die Scheidung zu verarbeiten, um nach der Scheidung einen neuen Lebensabschnitt beginnen zu können. Angesichts der heutigen Scheidungsrate hat die Gesellschaft ein Interesse an dieser Vermittlungstätigkeit, denn es ist ihr nicht gedient, wenn eine grosse Anzahl von Kindern in schlecht funktionierenden Ein-Elternfamilien aufwächst.

Die Scheidung - wie sie hier vorgeschlagen wird - geht aus von der Feststellung, dass eine Ehe gescheitert ist und regelt die Zukunft der betroffenen Personen unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse.

BIBLIOGRAFIE

Aubert, Jean-François: Traité de droit constitutionnel suisse, supplément 1967 - 1982, Neuchâtel 1982.

Balscheid, Peter: Eltern vor Gericht: Pro Juventute 1986, Heft 2, S. 18.

Bastard, Benoît / Cardia-Voneche, Laura: Le divorce à Genève, une étude sociologique de la pratique judiciaire, PNR 6, Genève 1984.

Berenstein, Alexandre: L'assurance-vieillesse suisse, Lausanne 1986.

Bericht über das Rechtsetzungsprogramm "Gleiche Rechte für Mann und Frau", Bern 1986.

Borkowsky, Anna / Ley, Katharina / Streckeisen, Ursula: Interview in der Basler Zeitung vom 8. März 1986, S. 3, durchgeführt von Marie-Louise Blatter und Charlotte Gerber.

Borkowsky, Anna / Ley, Katharina / Streckeisen Ursula: Strukturelle und subjektive Aspekte von Arbeitsbiographien, Erwerbsverläufen und Berufslaufbahnen von Frauen, Institut für Soziologie der Universität Bern, Bern 1985.

Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BBl 1983, Bd. I, S. 263 ff.

Brauchli, Andreas: Das Kindeswohl als Maxime des Rechts; Zürich 1982.

Bühler, Walter / Spühler, Karl: Die Ehescheidung, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. II, 1. Abteilung, 1. Teilband, 2. Hälfte, Bern 1980.

Constam, Elisabeth: Bedeutung und Problematik kinderpsychiatrischer Gutachten im Trennungs- und Scheidungsprozess; SJZ 1985, S. 229 ff.

Demolins, Pierre: Ein labiles Gleichgewicht: Pro Juventute 1986, Heft 2, S. 44.

Deschenaux, Henri / Tercier, Pierre: Le mariage et le divorce, 2. Aufl., Bern 1980.

Die Scheidungen in der Schweiz seit 1967. Bundesamt für Statistik, Bern 1985.

Die Stellung der Frau in der Schweiz. Berichte der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

- Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft, Bern 1979.

- Teil II: Biografien und Rollennorm, Bern 1982.

- Teil III: Recht, Bern 1980.

- Teil IV: Frauenpolitik, Bern 1984.

Die Volkswirtschaft. Heft 6, Juni 1986, hrsg. vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1986.

Die Wiederverheiratung der Geschiedenen. Bundesamt für Statistik, Bern 1985.

Dreyfuss, Robert: L'assistance pré- et post- divorce en conseil conjugal; Pierre Gilland (Hrsg.): Famille en rupture ..., S. 159, Lausanne 1984.

Dumusc, Daniel: Le divorce par consentement mutuel dans les législations européennes, Montreux 1980.

Duss-von Werdt, Josef: So wie man scheidet, war man verheiratet. Zur gemeinsamen Topologie von Ehe, Scheidung und Elternschaft; Zeitschrift für Vormundchaftswesen 1983 (38), Nr. 3, S. 92 ff.

Duss-von Werdt, Josef: Kindeszuteilung. Richter, Anwälte, Gutachter, Aerzte, Sozialarbeiter und Familienberater im Gespräch, Zürich 1985.

Dutoit, Bernard: Le divorce par consentement mutuel: solution à la mode ou remède efficace? ZBJV 1980, S. 449 ff.

Eidgenössische Volkszählung 1980, Bd. 8, Bundesamt für Statistik, Bern 1983.

Frauen und Männer, Fakten - Perspektiven - Utopien. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Bern 1987.

Geiser, Thomas: Zur Behandlung von Leistungen von Personal- und Sozialversicherungen sowie Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Genugtuungsansprüchen beim neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung; ZBJV 1981, S. 465 ff.

Gilliand, Pierre (Hrsg.): Famille en rupture, pensions alimentaires et politiques sociale, Lausanne 1984.

Gilliand, Pierre (Hrsg.): Vieillir aujourd'hui et demain, Lausanne 1982.

Gilliand, Pierre / Schaub, Christine / Stucki, Geneviève: Pensions alimentaires, pratiques et enjeux, Lausanne 1985.

Grossen, Jacques Michel: Le droit suisse du divorce: solutions actuelles et réformes possibles; Pierre Gilliand (Hrsg.): Famille en rupture ... S. 197 ff, Lausanne 1984.

Guillard, Olivier: Les conséquences pécuniaires du divorce: Finie la recherche du temps perdu; Plädoyer 3/1986.

Guillod, Olivier: La clause de dureté dans quelques législations européennes sur le divorce; Revue internationale de droit comparé, 1983, S. 787 ff.

Haefliger, Arthur: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985.

Hausheer, Heinz: Vom alten zum neuen Eherecht, Bern 1986.

Hausheer, Heinz: Neue Tendenzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Ehescheidung; ZBJV 1986, S. 49 ff.

Hausheer, Heinz: Neuere Tendenzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Ehescheidung; Festschrift für Cyril Hegnauer, Bern 1986, S. 167 ff.

Hausheer, Heinz: Die Zuteilung der elterlichen Gewalt im Scheidungsverfahren nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts; Zeitschrift für Vormundschafswesen, 1983, (38), Nr. 4, S. 121 ff.

Hegnauer, Cyril: Grundrisse des Eherechts, Bern 1979.

Heller, Monika: Wenn aus einer Familie zwei Familien werden; Pro Juventute 1986, Heft 2, S. 41.

Jorio, Tino: Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindsrecht, Zürich 1977.

Kaufmann, Claudia: Die Gleichstellung von Frau und Mann in der Familie gemäss Art. 4 Abs. 2 Bundesverfassung, Grusch 1985.

Keller, Christoph: Abschied vom Schuldprinzip; Plädoyer 3/1986, S. 13 ff.

Keller, Martine: Les femmes âgées: les oubliées du féminisme?; Pierre Gilliland (Hrsg.): Vieillir ..., S. 463 ff, Lausanne 1982.

Keller, Martine / Guyot-Noth, Elisabeth: Femmes, fécondité - quels avenir?, Vevey 1978.

Kellerhals, J. / Perrin, J.-F. / Steinauer-Cresson, G. / Voneche, L. / Wirth, G.: Mariage au quotidien: inégalités sociales, tensions culturelles et organisation familiale, Lausanne 1982.

Kellerhals, Jean / Troutot, Pierre-Yves: Interactions familiales, ambiguïtés normatives et divorce, quelques lignes d'interprétation sociologiques; Pierre Gilliard (Hrsg.): Famille en rupture ..., S. 113 ff, Lausanne 1984.

Kohler, Nathalie: La situation de la femme dans l'AVS, Lausanne 1986.

Lévy, René: La "réalité statistiques" du divorce. Praticiens et sociologues face aux chiffres; Pierre Gilliard (Hrsg.): Famille en rupture ..., S. 129 ff, Lausanne 1984.

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 1, Oktober 1986, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern 1986.

Müller, Georg: Zum Verhältnis von Verfassung, Familienpolitik und Familienrecht; Festschrift für Cyril Hegnauer, Bern 1986, S. 231 ff.

Müller, Jörg-Paul / Müller, Stephan: Grundrechte, besonderer Teil, Bern 1985.

Näf-Hoffmann, Marlies und Heinz: Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch, Zürich 1986.

Neue Erkenntnisse für die Kinderzuteilung, Vater und Mutter als gleichwertige Partner, erarbeitet von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Amtsvormündern und Vertretern der Jugendhilfe, Zürich 1985.

Niederhauser, Rolf: Väter mit Kindern allein; TAGES-ANZEIGER  
MAGAZIN, Nr. 26, 1984, S. 6 ff.

Olivier, Christiane: Les enfants de Jocaste, l'emprunte  
de la mère, Paris 1980.

Perrin, Jean-François / Tricot, Laurence: Pratiques judiciaires  
du divorce ... Une recherche à finalité législative, Genève,  
Université, CETEL, 1986.

Piotet, Paul: Le régime matrimonial suisse de la participa-  
tion aux acquêts, Bern 1986.

Rosselet, J.-R.: Der geschiedene Vater und seine Kinder:  
Pro Juventute 1986, Heft 2, S. 36.

Saladin, Peter: Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern  
als Gegenstand des Verfassungsrechts; Familienrecht im Wandel,  
Festschrift für Hans Hinderling, Basel/Stuttgart 1976, S.  
175 ff.

Scheidung in der Schweiz. Bundesamt für Justiz, Bern 1980.

Schelling, Walter A.: Das Kind in der Scheidungssituation  
der Eltern; Neue Zürcher Zeitung vom 10./11. Mai 1986,  
S. 37.

Schwander, Ivo: Das internationale Familienrecht der Schweiz,  
Bd. II, St. Gallen 1985.

Spühler, Karl: Abänderungs- und Ergänzungsverfahren zum  
Ehescheidungsprozess; SJZ 1983, S. 37 ff.

Tages-Anzeiger vom 7.11.1986, S. 7.

Thalmann, Verena: Die 10. AHV-Revision - eine harzige Sache;  
Tages-Anzeiger vom 19.11.1986, S. 2.

Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Karlsruhe vom 3.  
November 1982; Entscheidungen des Bundesverfassungs-  
gerichts, Bd. 61, Nr. 20, Tübingen 1983.

Vox - Analyse Nr. 27, Nov. 1985: Analyse der eidgenössischen  
Abstimmungen vom 22.9.1985, hrsg. von der Schweizerischen  
Gesellschaft für praktische Sozialforschung.